



Inhalt	Seite
<i>Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Glasbehältnisse und pyrotechnische Gegenstände auf der sog. Feiermeile“</i>	403
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2146 der Landeshauptstadt München Kirschstraße (östlich), Esmarchstraße (östlich und südlich), Hintermeierstraße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich), Allacher Straße (nördlich) (Teilverdrängung des Bebauungsplans Nr. 893) vom 15. Mai 2024</i>	409
<i>Vollzug der Wassergesetze; Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1 innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München durch Erlass einer Rechtsverordnung (ÜgVO Würm/Würmkanal) hier: Bekanntmachung der Auslegung, des Verordnungsentwurfs sowie der Einwendungsfrist</i>	409
<i>Rumfordstr. 30 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11847/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2024-2014-21 – Konstruktive und statische Ertüchtigung der best. Dachkonstruktion und Decke über 4. Obergeschoss sowie Dämmung der Decke über 4. Obergeschoss nach ENEV Aktenzeichen: 6024-1.201-2024-5780-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	443
<i>Dreimühlenstr. 24 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11113/8) Anbau von Balkonen und Fluchtleitern am Rückgebäude zur Sicherung eines 2. Rettungsweges – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-6260-21 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-6180-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	443
<i>Klenzestr. 39 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11697/0) Umnutzung eines Ladens mit kleingastronomischer Nutzung und Ausschank nichtalkoholischer Getränke in ein Tagescafé mit Abendbetrieb bis 24:00 Uhr und Ausschank alkoholischer Getränke Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-22853-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	443
<i>Dianastr. 1 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1169/49) Neuerrichtung 1. + 2. DG – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGS-VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-7246-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	444
<i>Schillerstr. 14 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7258/0) Umbau und Erweiterung des 4. Obergeschosses und Errichtung eines neuen Dachgeschosses (Rückgebäude) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-3761-21</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	444
<i>Lothstr. 11 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 412/0) Ehemaliges Küchegebäude Zeitbefristete Nutzungsänderung von ehemaligen Archivräumen und Ronald-McDonald-Treff zu Untersuchungs-Behandlungs-, Büroflächen und Schulungsraum: Zwischennutzung befristet auf 10 Jahre Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20745-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	445
<i>Winzererstr. 56 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4892/30) Fassadensanierung, Wiedererrichtung Balkone, Dachgeschossanbau mit drei Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-4077-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	445
<i>Hans-Klein-Str. 7 – 9 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9555/65) Neubau eines Wohn- und Gewerbebauses mit Tiefgarage und Kita (jetzt: Hans-Klein-Str. 7 – 9 / Pfeuferstr. 15 / Radlkoferstr. 12 – 14 / Johannes-Timm-Str. 4 – 8) mit Mobilitätskonzept – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-8763-23 Aktenzeichen: 6024-1.112-2023-13986-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	446
<i>Passauerstr. 2b – 6 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8938/46) Energetische Fassadensanierung, Ausbau von zwei Wohnungen im DG, Anbau von zwei Aufzügen, Balkonvergrößerung, Verlegung des Müllstandorts, Ergänzung von zwei Stellplätzen – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-8440-23 Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-22280-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	446
<i>Bavariastr. 28 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9626/0) Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-2451-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	447
<i>Krüner Str. 31 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8850/9) Umbau eines Mehrfamilienhauses und Ausbau des Dachgeschosses Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-18848-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	447
<i>Elektrastr. 61 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 198/1) Umbau und Nutzungsänderung von 6 Klassenzimmer im 1.OG des Erweiterungsbaues zu einer Büroeinheit Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-4761-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	448
<i>Sansibarstr. 26b (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 501/52) Anbau eines Erkers im Erdgeschoss eines Wohnhauses</i>	

<p>Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-5524-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 448</p> <p>Berner Str. 6 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 659/0) Schulbauoffensive – Neubeantragung der Baugenehmigung für die Schulanlage, Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit für 4 Klassenräume und 1 Mensa – befristet auf 8 Jahre Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-17170-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 448</p> <p>Schönstr. 98 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12749/0) Errichtung einer Stahlrampe für die Rollstuhlnutzung zum Balkon im Erdgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-3063-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 449</p> <p>Schwannseestr. 14 – 18 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15995/0 und 15995/15) Nutzungsänderung eines Pflege- und Altenheims in ein Asylantenheim Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-6404-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 449</p> <p>Germaniastr. 23 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 909/8) Abbruch und Neubau einer Wohnanlage mit 75 WE; Gewerbeeinheit und Tiefgarage mit Mobilitätskonzept (Postdamerstr.14 – 18 / Germaniastr.23) Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20762-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 450</p> <p>Feuchtwangerstr. 6 – 10 (Gemarkung: Feldmoching Fl.Nr.: 1260/0) Nachverdichtung: Variante 1 – Neubau von drei Wohngebäuden mit 39 WE, sowie einer Hochgarage mit 73 Stellplätzen, Über- bau vorhandener oberirdischer Stellplätze, Entfall von 101 Stell- plätzen im Bestand, Variante 2 – Neubau von drei Wohngebäu- den mit 46 WE, sowie einer Hochgarage mit 81 Stellplätzen, Überbau vorhandener oberirdischer Stellplätze, Entfall von 101 Stellplätzen im Bestand (Feuchtwangerstr. 6 – 10 + 7 – 15 / Hugo-Wolf-Str. 61 – 67 + 71 – 73 / Neuherbergstr. 107 – 111) mit Mobilitätskonzept – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-21899-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 450</p> <p>Ohmstr. 22 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 3306/0) Nutzungsänderung KG Hofseite von Waschraum und Abstellräumen sowie Kellerräumen in eine Wohnung HIER: Erweiterung der Wohnung im KG Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-6475-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 451</p>	<p>Seydlitzstr. 3 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 904/24) Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-3229-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 451</p> <p>Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „7. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungstollen)“, Bahn-km 105,996 bis 106,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München 452</p> <p>Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann Bezirksteil Freimann am 01.07.2024 452</p> <p>Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann Bezirksteil Schwabing am 08.07.2024 452</p> <p>Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes - Allach-Untermenzing am 16.07.2024 452</p> <p>Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing – Freimann Winfried-Zehetmeier-Str. 452</p> <p>Straßenbenennung im 12. Stadtbezirk Schwabing - Freimann Elisabeth-Kitzinger-Str. 453</p> <p>Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 27. Mai 2024 453</p> <p>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 27. Mai 2024 456</p> <p>Satzung „Hasenberg!“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Hasenberg!“) vom 15. Mai 2024 458</p>
--	--

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung
„Glasbehältnisse und pyrotechnische Gegenstände auf der sog. Fanmeile“**

Anlagen:
Lagepläne Teilbereiche a-d

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die unter Ziffer 3 genannten Zeiträume während der UEFA Fußball-Europameisterschaft 2024 (14.06.2024 – 14.07.2024) ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Flaschen und Gläser) in den unter Ziffer 4 definierten Bereichen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie der genehmigten Freischankflächen untersagt.

Von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen, die diese offensichtlich und ausschließlich nur zur häuslichen Verwendung erworben haben, ausgenommen.

2. Das Mitführen, Abtrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern, Rauchkörpern, Leuchtkugeln oder anderen pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des Sprengstoffgesetzes (SprengG) ist für die unter Ziffer 3 genannten Zeiträume in den unter Ziffer 4 definierten Bereichen untersagt.

3. Die Verbote nach den Ziffern 1 und 2 gelten an allen Spieldagen und für folgende Zeiträume:

Gruppenphase:

von Fr., 14.06.2024 20:00 Uhr bis	Sa., 15.06.2024 05:00 Uhr
von Sa., 15.06.2024 14:00 Uhr bis	So., 16.06.2024 05:00 Uhr
von So., 16.06.2024 14:00 Uhr bis	Mo., 17.06.2024 05:00 Uhr
von Mo., 17.06.2024 14:00 Uhr bis	Di., 18.06.2024 05:00 Uhr
von Di., 18.06.2024 17:00 Uhr bis	Mi., 19.06.2024 05:00 Uhr
von Mi., 19.06.2024 14:00 Uhr bis	Do., 20.06.2024 05:00 Uhr
von Do., 20.06.2024 14:00 Uhr bis	Fr., 21.06.2024 05:00 Uhr
von Fr., 21.06.2024 14:00 Uhr bis	Sa., 22.06.2024 05:00 Uhr
von Sa., 22.06.2024 14:00 Uhr bis	So., 23.06.2024 05:00 Uhr
von So., 23.06.2024 20:00 Uhr bis	Mo., 24.06.2024 05:00 Uhr
von Mo., 24.06.2024 20:00 Uhr bis	Di., 25.06.2024 05:00 Uhr
von Di., 25.06.2024 17:00 Uhr bis	Mi., 26.06.2024 05:00 Uhr
von Mi., 26.06.2024 17:00 Uhr bis	Do., 27.06.2024 05:00 Uhr

Achtelfinale:

von Sa., 29.06.2024 17:00 Uhr bis	So., 30.06.2024 05:00 Uhr
von So., 30.06.2024 17:00 Uhr bis	Mo., 01.07.2024 05:00 Uhr
von Mo., 01.07.2024 17:00 Uhr bis	Di., 02.07.2024 05:00 Uhr
von Di., 02.07.2024 17:00 Uhr bis	Mi., 03.07.2024 05:00 Uhr

Viertelfinale:

von Fr., 05.07.2024 17:00 Uhr bis	Sa., 06.07.2024 05:00 Uhr
von Sa., 06.07.2024 17:00 Uhr bis	So., 07.07.2024 05:00 Uhr

Halbfinale:

von Di., 09.07.2024 20:00 Uhr bis	Mi., 10.07.2024 05:00 Uhr
von Mi., 10.07.2024 20:00 Uhr bis	Do., 11.07.2024 05:00 Uhr

Finale:

von So., 14.07.2024 20:00 Uhr bis	Mo., 15.07.2024 05:00 Uhr
-----------------------------------	---------------------------

4. Die Verbote nach den Ziffern 1 und 2 gelten für folgende Bereiche an der Leopoldstraße und der Ludwigstraße:

Nord-/ Südrichtung:

Leopoldstraße ab Münchner Freiheit (einschließlich) entlang der Ludwigstraße bis zum Odeonsplatz (einschließlich), sowie im weiteren Verlauf Theatiner- und Residenzstraße bis einschließlich südlich der Feldherrnhalle und Platz vor der Feldherrnhalle (gesamt).

Westliche Begrenzung:

Clemensstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Herzogstraße bis zur Hausnummer 1 a (einschließlich), Kaiserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Hohenzollernstraße bis zur Hausnummer 4 (einschließlich), Ainmillerstraße bis zur Hausnummer 2 a (einschließlich), Franz-Joseph-Straße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Georgenstraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Akademiestraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Adalbertstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Geschwister-Scholl-Platz (gesamt), Schellingstraße bis zur Hausnummer 4 (ausschließlich), Theresienstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Rheinbergstraße bis zur Hausnummer 7 (ausschließlich), Oskar-von-Miller-Ring bis zur Hausnummer 38 (einschließlich)

Östliche Begrenzung:

Haimhauserstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Feilitzschstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Franzstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Fendstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Nikolaistraße bis zur Hausnummer 2 (einschließlich), Trautenwolfstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Martiusstraße bis zur Hausnummer 3 (ausschließlich), Ohmstraße bis zur Hausnummer 1 (ausschließlich), Schackstraße bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Professor-Huber-Platz (gesamt), Walter-Klingenbeck-Weg bis zur Hausnummer 1 (einschließlich), Schönfeldstraße bis zur Hausnummer 6 (einschließlich), Von-der-Tann-Straße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich), Galeriestraße bis zur Hausnummer 2 (ausschließlich)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Glas- und Pyrotechnikverbot jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der räumliche Geltungsbereich des Verbots ist den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

5. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.102, 80337 München, Tel. 233-44782 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

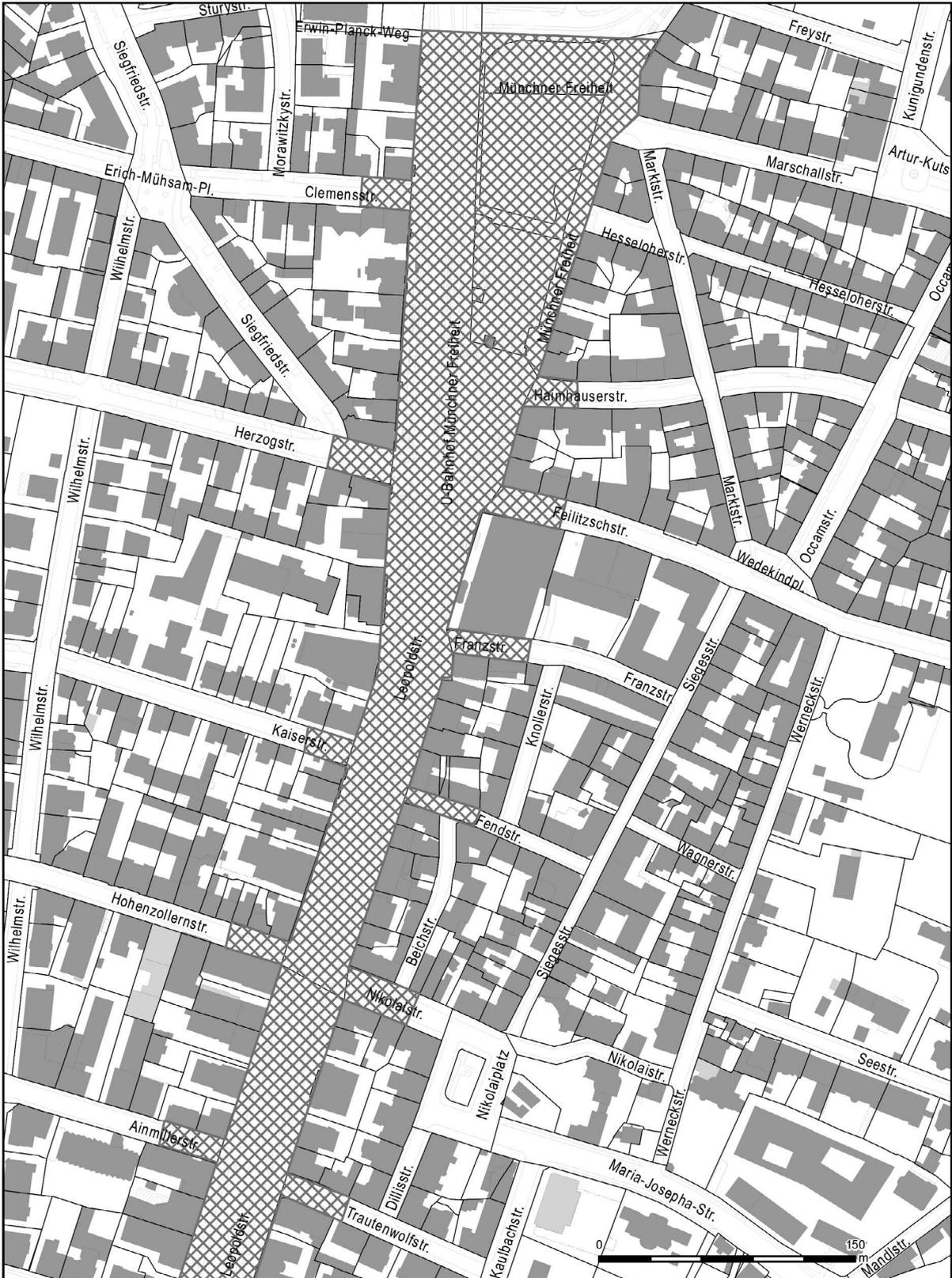
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 3 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 4 definierten räumlichen Geltungsbereich Glasflaschen mitführt oder benutzt oder pyrotechnische Gegenstände mitführt, abbrennt oder abschießt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden.

München, 24. Mai 2024

Kreisverwaltungsreferat
gez. Groth
Stadtdirektor



Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt a

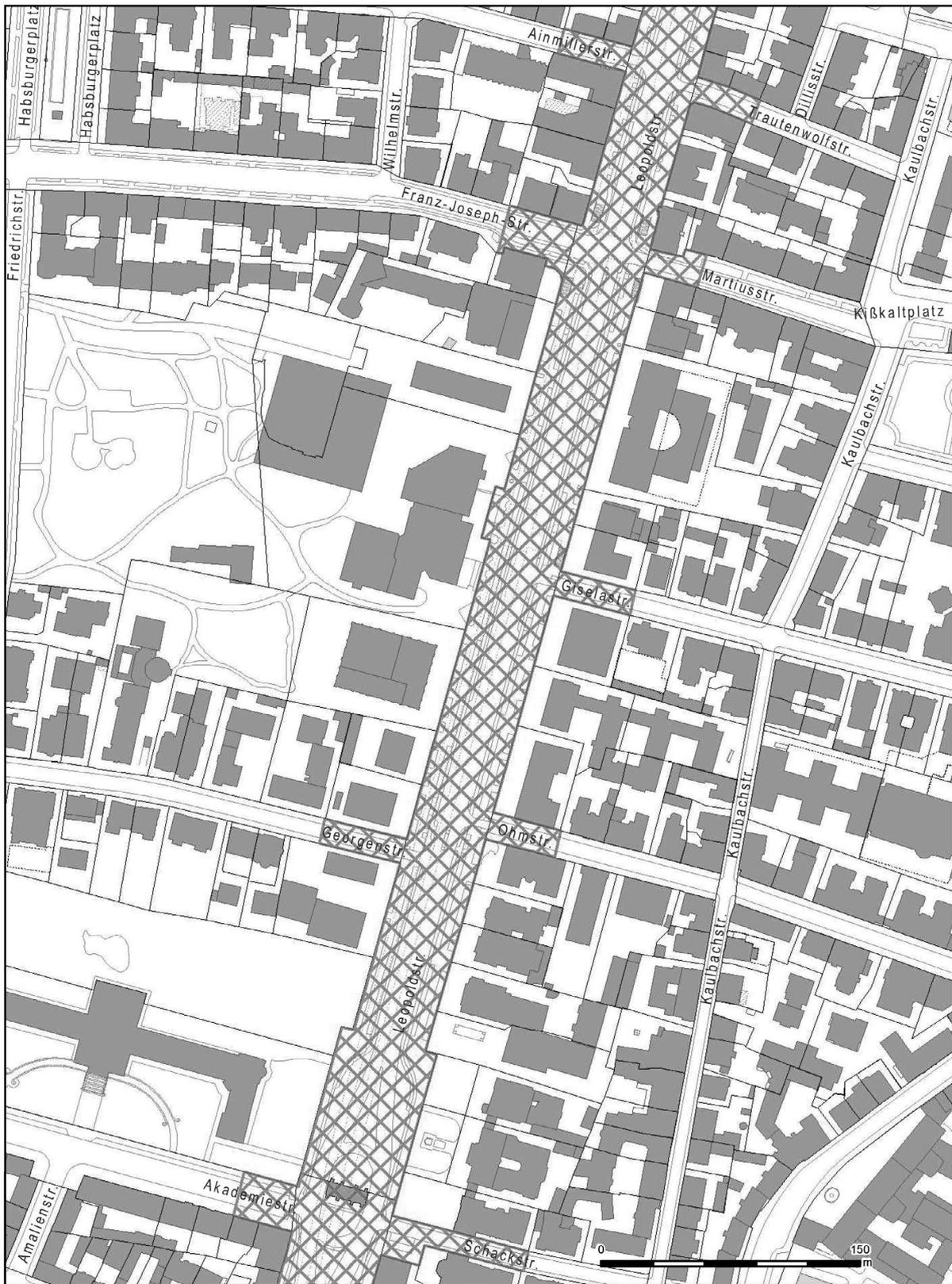
Ersteller KVR I/222
 Erstellungsdatum 30.05.2018

Erstellt für Maßstab 1:3.000
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet



Landeshauptstadt
 München
Kreisverwaltungsreferat





Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt b

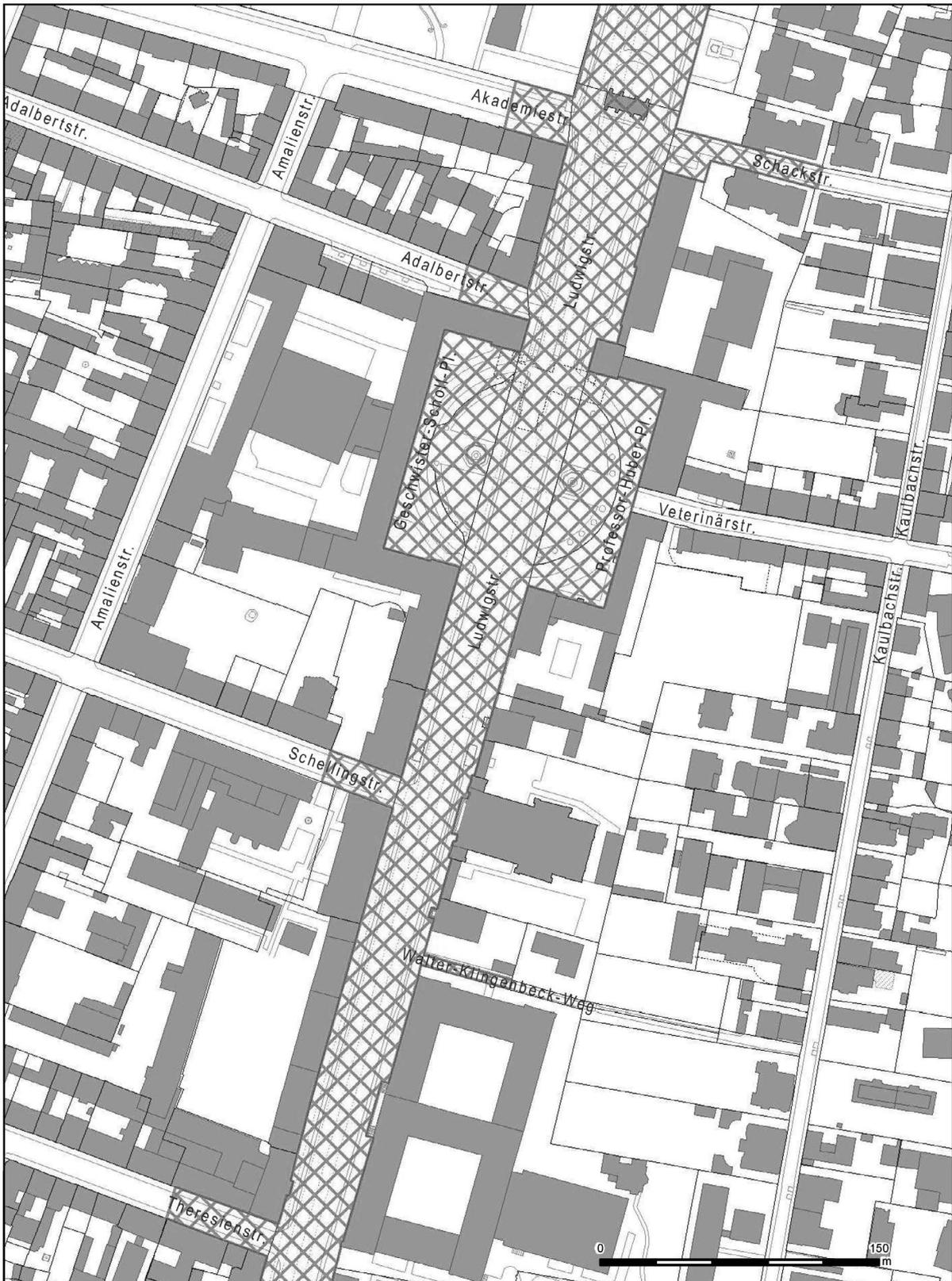
Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab	1:2.973
Erstellungsdatum	11.03.2020	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet	



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat



© Landeshauptstadt München 2020, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020



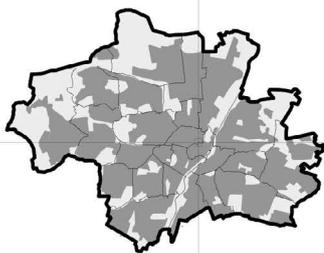
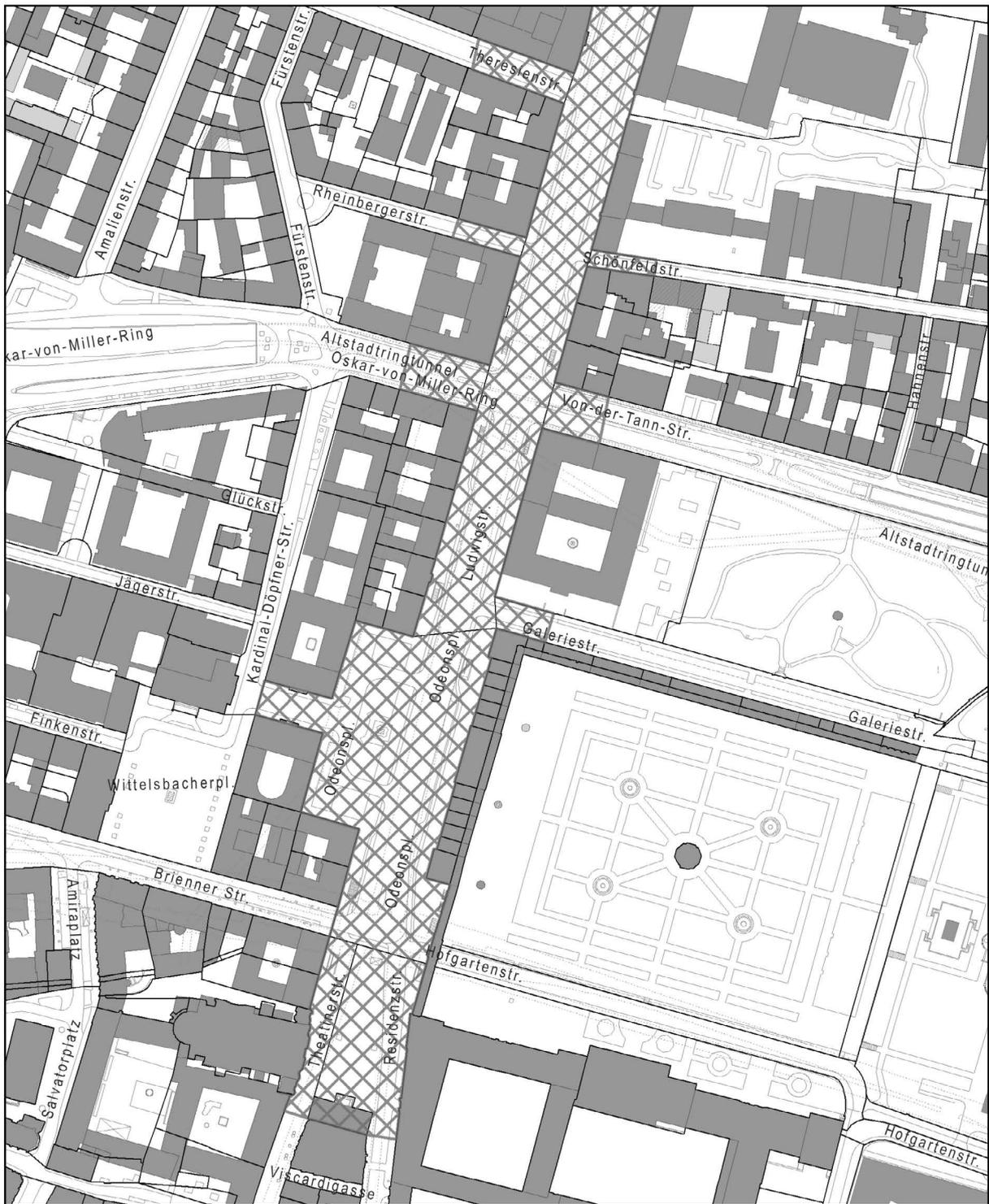
Anlage Allgemeinverfügung, Abschnitt c

Ersteller	KVR I/222	Erstellt für Maßstab 1:2.760
Erstellungsdatum	11.03.2020	Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet


 Landeshauptstadt
 München
 Kreisverwaltungsreferat



© Landeshauptstadt München 2020, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020



Anlage Allgemeinverfügung

Erstellt für Maßstab 1:3 000
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet

 Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Ersteller KVR I/222
Erstellungsdatum 08.06.2021



© Landeshauptstadt München 2021, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 2146
der Landeshauptstadt München
Kirschstraße (östlich), Esmarchstraße
(östlich und südlich),
Hintermeierstraße (südlich),
Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich),
Allacher Straße (nördlich)
(Teilverdrängung des Bebauungsplans Nr. 893)**

vom 15. Mai 2024

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 20.12.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2146 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 15. Mai 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung,
des Verordnungsentwurfs sowie
der Einwendungsfrist
im Verfahren zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes an der
Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und
am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1
innerhalb der Stadtgrenzen
der Landeshauptstadt München**

Das übergeordnete Ziel der Wassergesetze ist es, mögliche Schäden durch Hochwasserereignisse abzuwenden. Gerade in dicht bebauten Gebieten kann ein mögliches Hochwasser erheblichen Schaden anrichten.

Das Wasserwirtschaftsamt München (WWA München) hat das Überschwemmungsgebiet an der Würm und am Würmkanal innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München, in dem ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ100), neu bzw. erstmals errechnet und dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) die Festsetzungsunterlagen für die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm sowie die erstmalige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Würmkanal zugeleitet.

Die Festsetzungsunterlagen können unter den folgenden Links heruntergeladen werden:

<https://dap.muenchen.de/index.php/s/mcau0tnGG1Q9mmh>
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>.

Wie im Erläuterungsbericht des WWA München beschrieben, handelt es sich beim festzusetzenden Gebiet (Würm mit Würmkanal) um ein Hochwasserrisikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG ist das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) als Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, dieses Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Ein Ermessensspielraum, dieses Gebiet nicht als Überschwemmungsgebiet festzusetzen, besteht nicht.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtsplan (Maßstab 1 : 25.000) blau dargestellt. In den Detailkarten (Maßstab 1 : 2.500) werden die maximal auftretenden Wasserstände des HQ100 schraffiert und blau eingefasst dargestellt.

Das Ordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Würm und am Würmkanal umfasst ausschließlich die Darstellung und Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht einer veränderbaren Planung. Der Ist-Zustand, wie er durch das WWA München ermittelt worden ist, wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30.06.2023 (Nr. 18/2023) wurde zuletzt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am **Würmkanal** innerhalb der Stadtgrenzen der LHM bis zum 09.07.2025 verlängert. Dieses Überschwemmungsgebiet muss nunmehr bis zu diesem Zeitpunkt durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.

Die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes an der Würm hat ergeben, dass das künftige Überschwemmungsgebiet an der Würm deutlich kleiner als die bisherige Festsetzung ausfällt. Die Zahl der Betroffenen hat sich in der Summe verringert. Aufgrund der Vielzahl der Verkleinerungen der Überschwemmungsflächen wurde auf eine Ausweisung in den Karten verzichtet. Dagegen können die erstmalig Betroffenen aus den drei Karten (Vergrößerungen) entnommen werden.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes – wie auch schon mit der vorläufigen Sicherung – gelten die Einschränkungen des §§ 78ff WHG u. a. hinsichtlich der Ausweisung von Baugebieten und der Errichtung bzw. Erweiterung baulicher Anlagen. Eine weitere Erhöhung der Hochwassergefahren und eine Vergrößerung des bestehenden Schadenspotenzials soll damit vermieden werden.

Nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 4 WHG ist das Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und die entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes liegen daher **vom 17.06.2024 bis einschließlich 16.07.2024** zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich Umweltschutz (RKU-GB-IV-13), Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 4030 (4. Stock) während der üblichen Dienstzeiten aus. Die Unterlagen können auch nach telefonischer Vereinbarung (089/233-47589) außerhalb der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bürgerinnen und Bürger, deren Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, können vom **17.06.2024** bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **30.07.2024**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-GB-IV-131), Zimmer 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) erheben. Am letzten Tag des Fristenlaufs steht nach Dienstschluss bis 24 Uhr der Sonderbriefkasten im Rathaus Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung.

Einwendungen können darüber hinaus auch auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. V. m. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigung“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i. V. m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) rechtswirksam erhoben werden. Die Landeshauptstadt München hat hierfür das Postfach poststelle@muenchen.de eröffnet und nimmt Anträge und Mitteilungen über diese Adresse an, welche mittels qualifizierter elektronischer Signatur (QES) signierte Anhänge im Portable Document Format (PDF) besitzen.

Die Einlegung einer Einwendung per „einfacher“ Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Einwendungen können der Internetpräsenz der Landeshauptstadt München (www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html) entnommen werden.

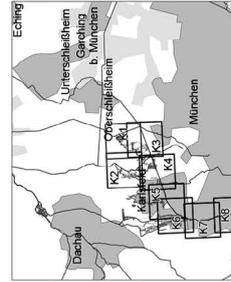
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwender und Einwenderinnen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

München, den 10.06.2024

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und
Umweltschutz
RKU-IV-13

Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusskilometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m. ü. NNH
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude

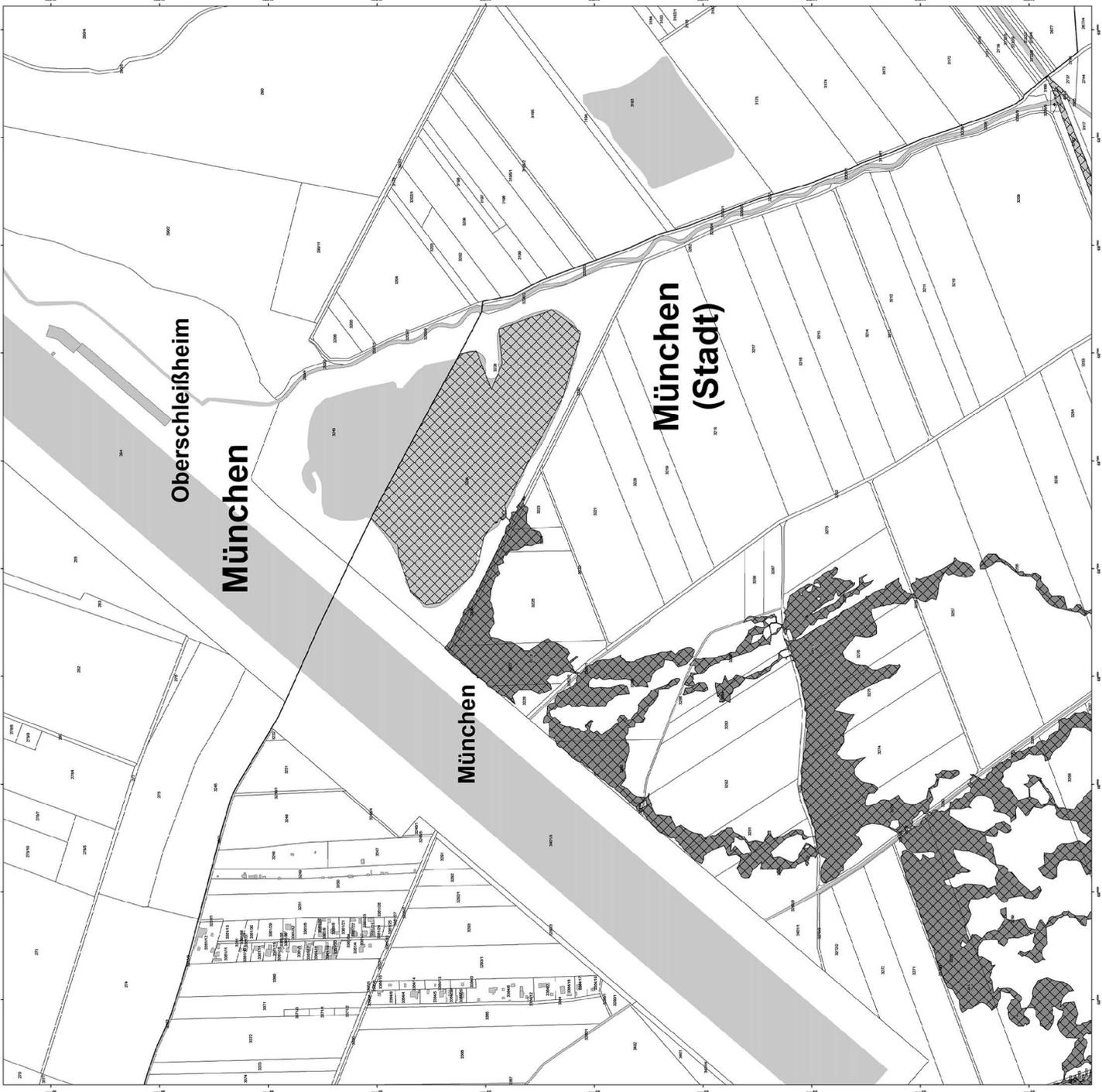


Organisation: Amtliche Liegenschaftskarte
 des Bayerischen Vermessungsamtes 2023
 Maßstab: 1:2.500
 Datum: 31.03.2024

Landesamt für Vermessung und Geoinformationssysteme
 Bayerisches Vermessungsamt
 Fachabteilung: Katasteramt
 Stand: München

Projekt: **K1**
 Auftraggeber: **Wasserwirtschaftsamt München**
 Auftrag: **Überschwemmungsgebiet**
 Datum: 31.03.2024

Verantwortlich: *[Signature]*
 Datum: 31.03.2024



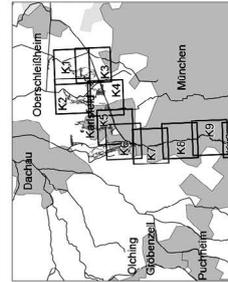
Legende	<ul style="list-style-type: none"> ermitteles Überschwemmungsgebiet festgesetztes Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Gewässer Gemeinde Landkreis Fluszkilometerstein Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m. u. NN Flurstück Gebäude betroffenes Gebäude
----------------	---

Sachbearbeiter: Mathias J. Oberwiesacher Sachbearbeiterin: Ulrike W. Schmitt Fachbereich: Amt für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik	
Projekt: 2024_001 Auftraggeber: Stadt München	Datum: 18.02.2024
Maßstab: 1:2.500 Datum: 18.02.2024	



Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusskilometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude



0 50 100 200 m

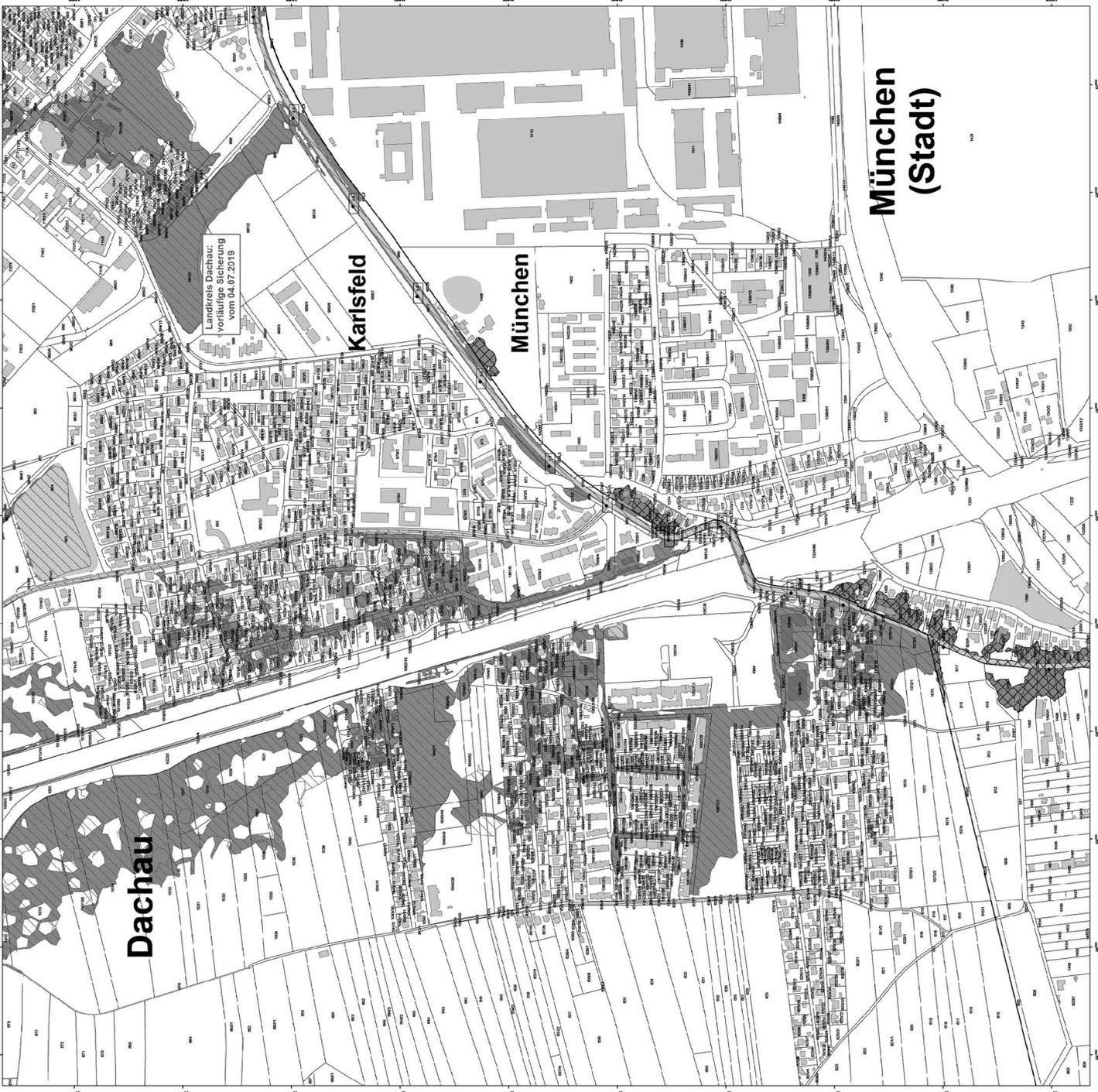
Geodesie: Andrea Lippert/Andreas Lippert, 10.03.2023
 Fachbereich: Katasteramt für Klima- und Umweltschutz
 Fundament: Wasserwirtschaftsamt München, 10.03.2023

Vorbereitung: GEMÜ, Werner Hasenauer, 03.10.2023
 Vorhaben: Überschwemmungsgebietsfestsetzung des Gewässers Isarabschnitt 0-41

Verantwortliche Person: Überschwemmungsgebietsfestsetzung
 Landratsamt: Stadt München
 Gemeinde: Stadt München

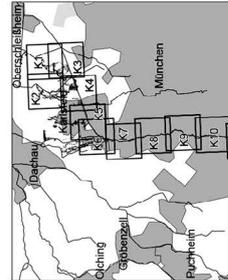
Maßstab: 1:2.500
 Datum: 18.03.2023

Wasserwirtschaftsamt München
 Leiter: ...
 Sachbearbeiter: ...

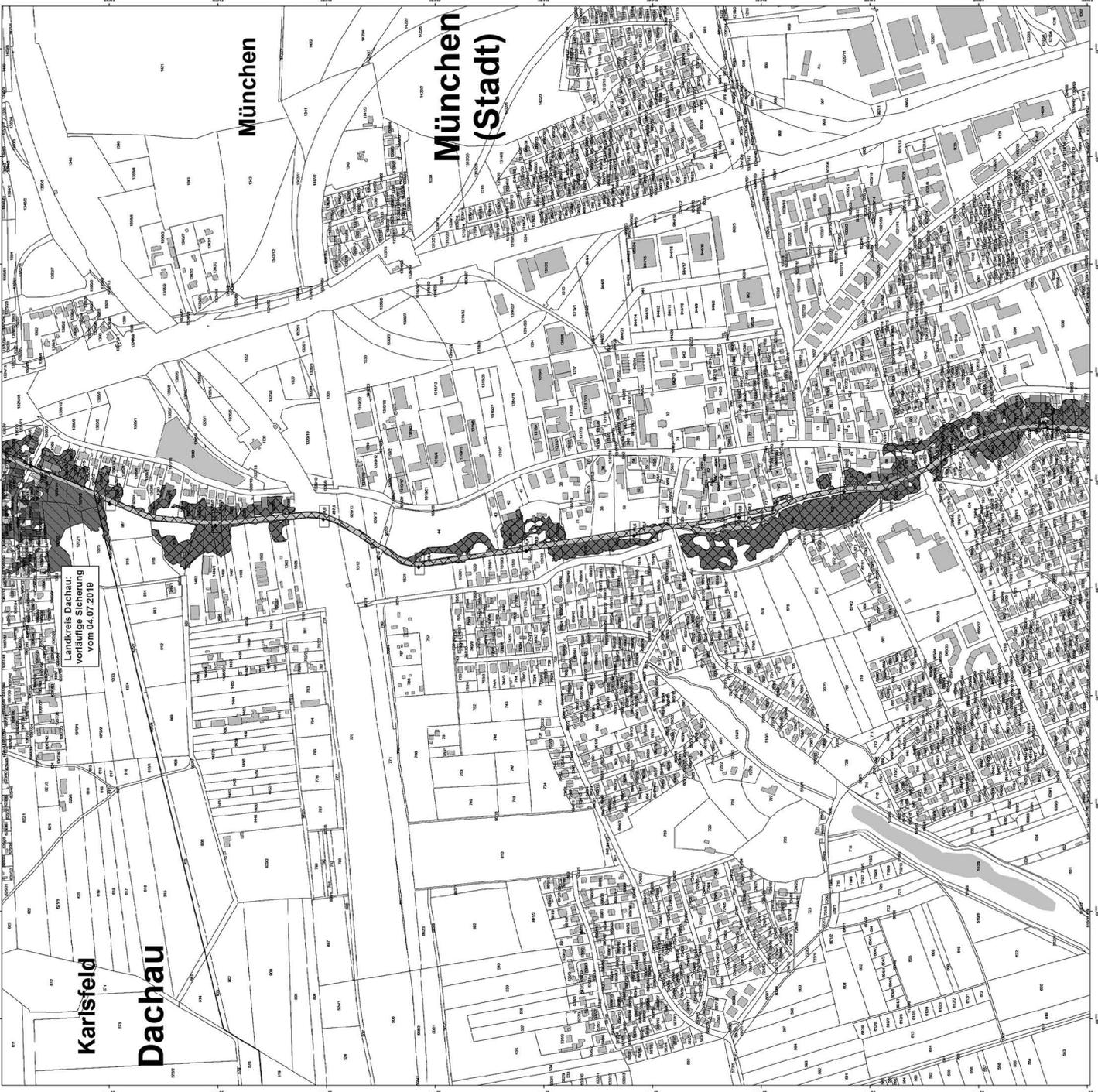


Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusskilometerstein
-  174,4 Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NNH
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude



Ordnungsnummer: **Andreas Leperswieshauser**
 Amt: **Landeshauptstadt München für Klima- und Umweltschutz**
 Fundstelle: **Wasserschutzbereich München**
 Vorhaben: **GIS 1, Werte für den 0,5-10- und 100-jährigen Hochwasserstand**
 Fachplanung: **Überschwemmungsgebietskartierung 4/1**
 Landratsamt: **Stadt München**
 Genehmigt: **Stadt München**
 Maßstab: **1:2.500**
 Datum: **18.03.2023**
 Detailfoto: **Wasserschutzbereich München**
 Entwurfsverfasser: **SA 16**
 Datum: **18.03.2023**

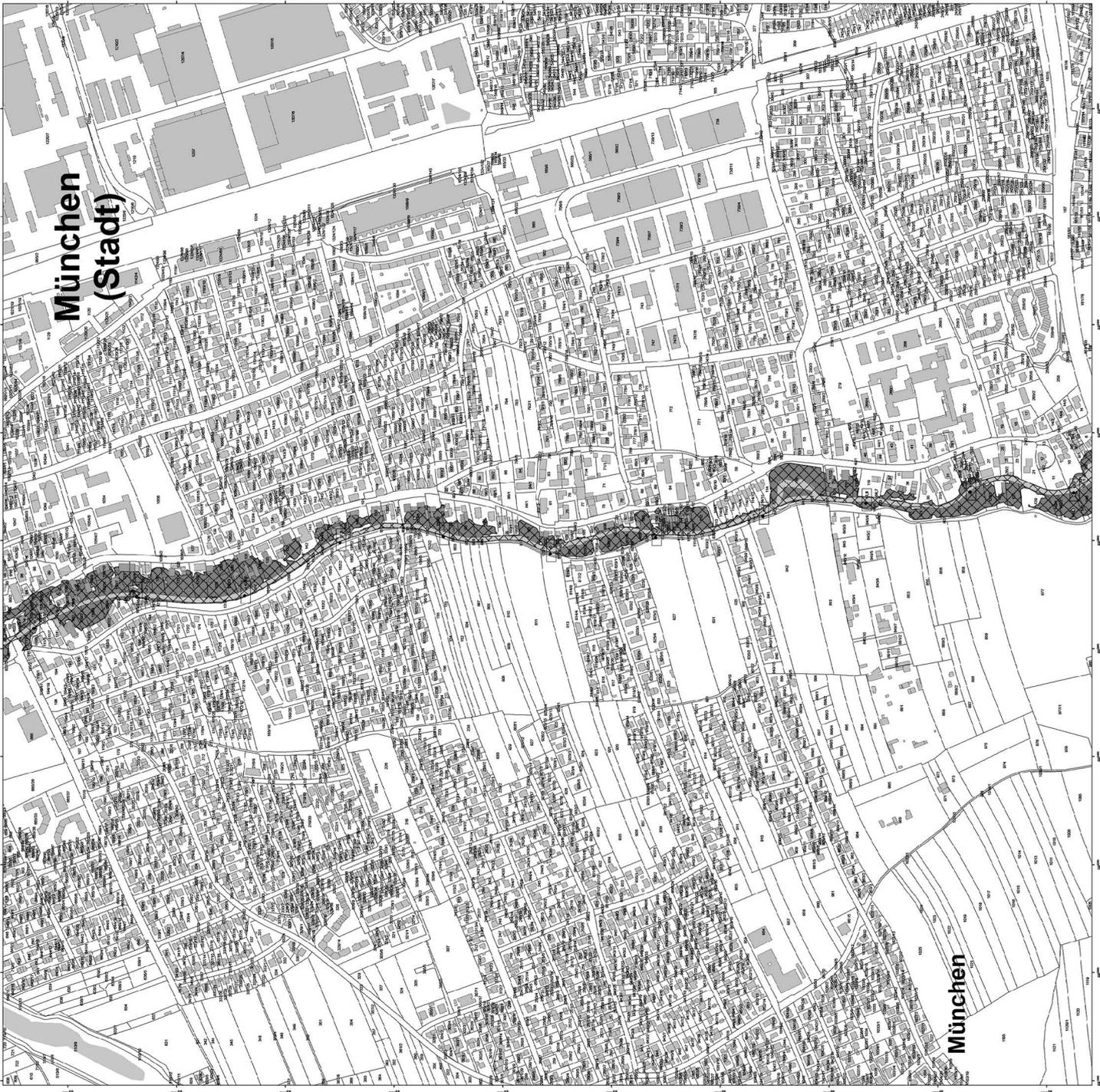


Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusstillometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten 174,4 Überschwemmungsgebiets in m ü. NNH
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude

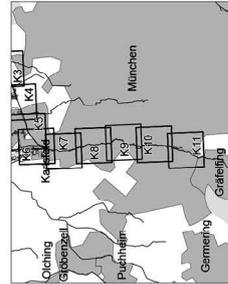


Ordnungsnummer: Amtliches Höhenlinienverzeichnis 2023 Fachbereich: Amt für Vermessung und Kataster Datum: 11.09.2023	
Vorhaben: Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Auftraggeber: Stadt München Auftrag: 13.09.2023	
Maßstab: 1:1000 Datum: 11.09.2023	
Entwurfsmann:	



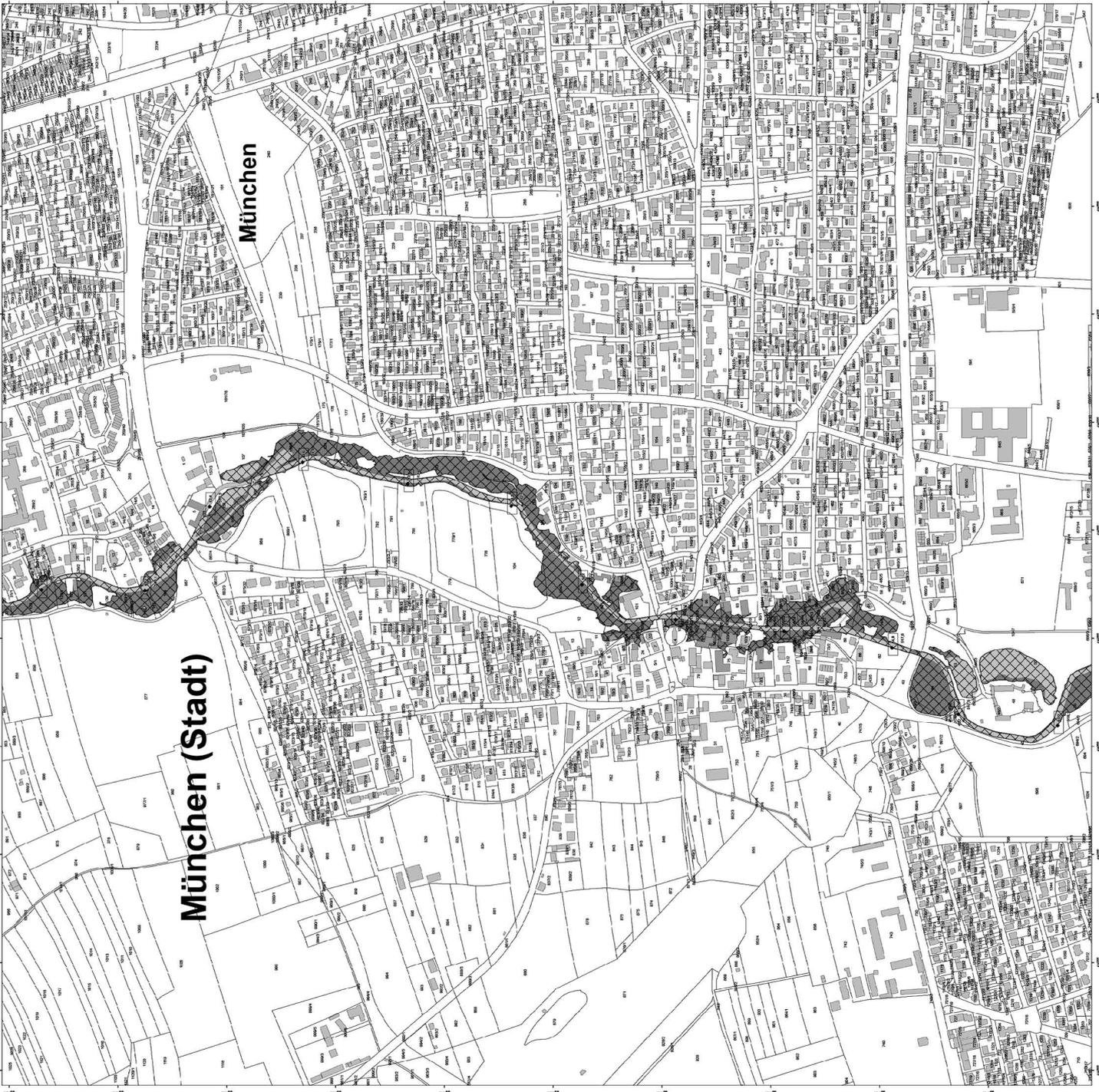
Legende

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Gemeinde
-  Landkreis
-  Flusstillometerstein
-  Wasserspiegel des ermittelten Überschwemmungsgebiets in m ü. NN
-  Flurstück
-  Gebäude
-  betroffenes Gebäude



Koordinaten: München, Landeshauptstadt
 Datum: 15.09.2023
 Maßstab: 1:2.500
 Projekt: Wasserwirtschaft München
 Datum: 15.09.2023

Verantwortlich für die Erstellung:	Verantwortlich für die Genehmigung:
Verantwortlich für die Aktualisierung:	Verantwortlich für die Freigabe:
Verantwortlich für die Freigabe:	Verantwortlich für die Freigabe:



**Überschwemmungsgebietsverordnung
für das Überschwemmungsgebiet
an der Würm von Flusskilometer 8,9 bis 19,1 und
am Würmkanal von Flusskilometer 0 bis 4,1
auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München
(ÜgVO Würm/Würmkanal)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.10.2023 (GVBl. S. 606) sowie aufgrund von Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Landeshauptstadt München wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich zum einen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am _____, die als Anlage 1 zur ÜgVO Würm/Würmkanal Bestandteil dieser Verordnung ist und grob den Grenzverlauf umschreibt, und zum anderen aus elf Detailkarten (K1 bis K11) im Maßstab 1 : 2.500, ausgefertigt am _____, die als Anlagen 2 bis 12 zur ÜgVO Würm/Würmkanal Bestandteile dieser Verordnung sind. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K11. ³Die Karten können in der Landeshauptstadt

München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, Bayerstr. 28a, 80335 München während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand in m über NN bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HQ₁₀₀ zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (4) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 1. Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen oder Gitterkonstruktion (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.), die den Hochwasserabfluss nicht nachteilig beeinflussen;
 2. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 28.02.2025 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.
- (4) Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich JGS-Anlagen, sind bis spätestens 28.02.2025 der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich JGS-Anlagen, die neu errichtet oder wesentlich geändert werden, oder an diesen Anlagen Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 AwSV führen, sind mindestens 6 Wochen im Voraus der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Anzeige nach Absatz 4 und Absatz 5 muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der/des Anlagenbetreiber(s),
 - Standort der Anlage,
 - Anlagenart und -abgrenzung,
 - Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
 - bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlage und Anlagenteile sowie
 - technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2009 (ÜberschwemmungsgebietsV Würm), bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.01.2010, Nr. 1, außer Kraft.

ENTWURF



**Festsetzung – Neuermittlung des Überschwemmungsgebiets an der Würm (Gewässer 1. Ordnung, Fluss-km 8,9 – 19,1) und Festsetzung am Würmkanal (Gewässer 1. Ordnung, Fluss-km 0 – 4,1)
Stadt München**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Anlass, Zuständigkeit

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete (veröffentlicht im Internetangebot des Bayer. Landesamts für Umwelt unter: https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/gewaesserkullisse_2011/index.htm) die Überschwemmungsgebiete für einen Hochwasserabfluss mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ₁₀₀) festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind für die Ermittlung und Fortschreibung der Überschwemmungsgebiete die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und für die Festsetzung durch Rechtsverordnung die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein hundertjähriges Hochwasserereignis zu wählen. Die Ausnahmen der Sätze 2 und 3 (Wildbachgefährdungsbereich bzw. Wirkungsbereich einer Stauanlage) greifen hier nicht.

Das HQ₁₀₀ ist ein Hochwasserereignis mit hundertjähriger Abflussspitze, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die hier betrachteten Abschnitte der Würm und des Würmkanals liegen innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG und sind daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer Festsetzung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes.

Da die Überschwemmungsgebiete der Würm von Fluss-km 8,9 bis 19,1 und des Würmkanals

von Fluss-km 0 bis 4,1 im Bereich der Landeshauptstadt München liegen, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets für o.g. Abschnitte das Wasserwirtschaftsamt München und für das durchzuführende Festsetzungsverfahren das Referat für Klima- und Umweltschutz der Landeshauptstadt München sachlich und örtlich zuständig.

Die bereits bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets für die Würm von Fluss-km 8,9 bis 19,1 erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.01.2010. Die Neuberechnung der Hochwassergefahrenfläche mit einem Neumodell sowie einer veränderten Hydrologie und damit einem veränderten Überschwemmungsgebiet macht jedoch eine Anpassung notwendig. Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Änderung der bestehenden Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ₁₀₀ an der Würm möglich.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Würmkanal Fluss-km 0 – 4,1 erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 10.07.2018. Sie wurde mit Bekanntmachung der Landeshauptstadt München vom 30.06.2023 um 2 Jahre verlängert. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes am hier betrachteten Abschnitt des Würmkanals endet somit am 09.07.2025.

2. Ziel

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere:

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebiets dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. Dies deckt sich insbesondere auch mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

3. Örtliche Verhältnisse und Grundlagen

3.1 Hydrogeologische Situation

Die Würm entstand nach Rückzug des Isar-Vorlandgletschers aus den Schmelzwasserströmen des Starnbergsee-Teilgletschers.

Sie verlässt den Starnberger See und durchfließt in Richtung Nordosten zunächst eine würmzeitliche Jungmoränenlandschaft, bevor sie etwa auf Höhe Mühlthal in den Bereich der würmzeitlichen Schotter übertritt.

Das festzusetzende Überschwemmungsgebiet in der Landeshauptstadt München gehört zum hydrogeologischen Raum des Süddeutschen Molassebeckens, genauer zum hydrogeologischen Teilraum der fluvioglazialen Schotter des Hochrheins und der Donau mit Nebenflüssen.

Das Grundwasser steht im Süden bei 523 m ü. NN an und dort, wo die Würm die Landeshauptstadt wieder verlässt bei 494 m ü. NN. Am Abzweig des Würmkanals steht das Grundwasser bei 492 m ü. NN und bei Fluss-km 0,0 des Würmkanals, am Abzweig des Schwebelbaches, bei 483 m ü. NN an.

3.2 Gewässer

Die Würm entwässert den Starnberger See im Landkreis Starnberg, bevor sie bei Planegg in den Landkreis München übertritt und weiter durch Gräfelfing fließt. Der hier betrachtete Abschnitt des Überschwemmungsgebiets beginnt anschließend mit Übertritt der Würm in die Stadt München nördlich von Gräfelfing. Innerstadts durchfließt die Würm auf einer Länge von 10,2 km Pasing, sowie die Stadtteile Obermenzing, Untermenzing und Allach. Nördlich von Allach tritt die Würm in den Landkreis Dachau über und mündet schließlich bei Hebertshausen in die Amper.

Am südlichen Ende des Festsetzungsgebiets gabelt sich die Würm bei Fluss-km 19,15 und durchfließt bis Fluss-km 17,5 in zwei Armen den Pasinger Stadtpark. Bei Fluss-km 18,6 befindet sich eine Verbindung zwischen beiden Flussarmen. Stromabwärts erfolgt bei Fluss-km 17,1 die Ausleitung des Pasing-Nymphenburg-Kanals. Auch dieser wird durch ein namenloses Gewässer mit der Würm verbunden (Fluss-km 16,1). Die Seitengewässer sind noch einmal in Tabelle 1 aufgeführt.

Der Würmkanal zweigt im Landkreis Dachau direkt nördlich der Landkreisgrenze bei Fluss-km 8,87 der Würm rechtsseitig nach Osten als Gewässer 1. Ordnung ab, verläuft entlang der Landkreisgrenze und tritt bei Fluss-km 4,1 in die Stadt München über. Dort verläuft er durch den Stadtteil Feldmoching bis zur Einmündung des Feldmochinger Mühlbachs und gleichzeitigem Abzweig des Schwebelbachs (Fluss-km 0). Hier verlässt der Würmkanal als Gewässer 3. Ordnung die Landeshauptstadt. Schließlich fließt bei Fluss-km 3,6 das Schwabenbächl in den Würmkanal. Auf der Höhe von Fluss-km 1,88 folgt der Kreuzungsbereich von Würmkanal, Würmhölzlgraben und Kalterbach.

Beim Übertritt in die Landeshauptstadt München liegt die Gewässersohle der Würm auf 530 m ü. NN, beim Verlassen dieser auf gut 495 m ü. NN. Dies ergibt ein durchschnittliches Gefälle von 0,34 % bezogen auf die Fließstrecke von 10,2 km. Am Abzweig des Würmkanals liegt die Gewässersohle des Kanals bei knapp 494 m ü. NN. Sie sinkt schließlich auf

486 m ü. NN an der Stelle des Würmkanals ab, an der der Schwebelbach abzweigt und der Würmkanal in den Landkreis München übertritt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Seitengewässer auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München.

Tabelle 1: Übersicht über die Seitengewässer der Würm im Bereich der Landeshauptstadt München.

Seitengewässer	Flusskilometer	Art
Eisablass	18,5	Verbindung
Pasing-Nymphenburg-Kanal	17	Ausfluss
Verbindung zum Pasing-Nymphenburg-Kanal	16,1	Verbindung
Würmkanal	8,85	Ausfluss
Schwabenbächl	3,6 (Würmkanal)	Gew. III. Ordnung
Würmhölzlgraben/Kalterbach	1,88 (Würmkanal)	Unterdükerung
Schwebelbach	0 (Würmkanal)	Ausfluss
Feldmochinger Mühlbach	0 (Würmkanal)	Zufluss

In Abbildung 1 sind die Fließgewässer und Verwaltungsgrenzen im Modellumgriff des Würm-Modells der Landeshauptstadt München dargestellt.

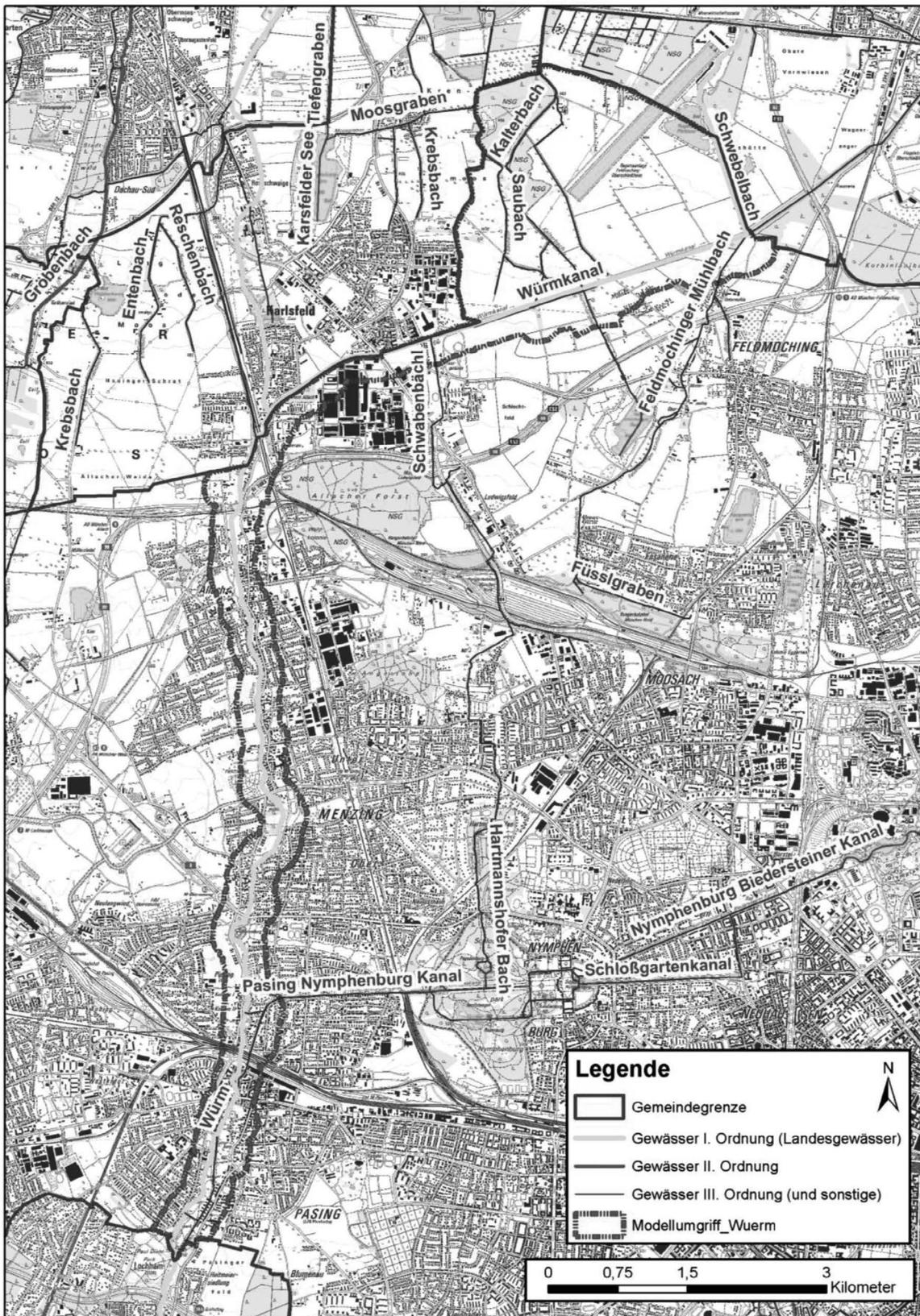


Abbildung 1: Fließgewässer und Verwaltungsgrenzen im Modellumgriff der Landeshauptstadt München

3.3 Hydrologische Daten

Auf der gesamten Fließstrecke durch die Landeshauptstadt München sind keine natürlichen Zuflüsse vorhanden. Somit beschränkt sich das Einzugsgebiet der Würm im Hinblick auf den Hochwasserabfluss im Wesentlichen auf das Einzugsgebiet des Starnberger Sees mit seiner Einzugsgebietsgröße von 315 km².

Zu Beginn des betrachteten Gewässerabschnitts erstreckt sich das Einzugsgebiet der Würm über 401 km² unter Berücksichtigung des Einzugsgebiets des Starnberger Sees. Beim Verlassen der Landeshauptstadt München entwässert die Würm 410 km². Ihr gesamtes Einzugsgebiet bis zur Mündung in die Amper beträgt 429 km².

Die Würm entwässert den Starnberger See, der wiederum keine alpinen Zuflüsse hat und nur wenig durch mehrere kleine oberirdische Fließgewässer und einige wenige unterirdische Quellen gespeist wird. Im Jahresverlauf treten so vergleichsweise geringe Schwankungen der Wasserführung auf, da Abflussspitzen und -minima durch die Pufferwirkung des Sees gedämpft werden.

Der Pegel Obermenzing (Messstellen-Nr. 16666000) bei Fluss-km 14,6 ist im Gebiet der Landeshauptstadt München der einzige Pegel an der Würm. Die Größe des zugehörigen Einzugsgebietes beträgt 403,8 km².

Die jährlichen Hauptwerte des Pegels Obermenzing sind in Tabelle 2 für die Abflussjahre im Beobachtungszeitraum 1984-2012 dargestellt.

Tabelle 2: Abflusswerte Pegel Obermenzing

Hauptwert	Abfluss [m ³ /s]
NQ	0,65
MNQ	1,74
MQ	3,4
MHQ	6,32
HQ	9,54

Hochwasserjährlichkeiten existieren für diesen Pegel nicht. Der höchste Abflusswert im genannten Beobachtungszeitraum von 9,54 m³/s wurde am 19.07.1999 gemessen.

Der Überschwemmungsgebietsberechnung liegt für den Modellzulauf Starnberger See der HQ₁₀₀-Wert von 17 m³/s zugrunde. Beim Eintritt in die Landeshauptstadt München liegt der max. Abfluss im Modell bei 15 m³/s. Dieser verändert sich über die betrachtete Fließstrecke nicht. Der max. Abfluss im Würmkanal beträgt 10 m³/s.

Niederschlag

Im betrachteten Gebiet beläuft sich der mittlere jährliche Gebietsniederschlag über den Zeitraum von 1971 bis 2000 auf 908 mm.

3.4 Natur und Landschaft, Gewässercharakter

Das Überschwemmungsgebiet der Würm berührt im Bereich der Landeshauptstadt München zwei Landschaftsschutzgebiete, von denen eines die Würmniederung mit Erweiterung bis zur Stadtgrenze ist, das andere das im Norden gelegene „Schwarzhölzl“ mit dem nach Süden und Osten anschließenden Gebiet Würmkanal und dem Gebiet um den Baggersee in Feldmoching. Außerdem grenzt das Überschwemmungsgebiet direkt an das Naturschutzgebiet Schwarzhölzl und die als Natura2000 ausgewiesenen Gräben und Niedermoorreste im „Dachauer Moos“.

Das Einzugsgebiet von Würm und Würmkanal ist zum Großteil durch Vegetation und Siedlungsgebiete geprägt, wie auch Tabelle 3 zu entnehmen ist. Durch die Lage im Stadtgebiet München ist das Gebiet zudem durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichnet. Ferner nimmt mit der Nähe zur Stadt die Anzahl der Kreuzungsbauwerke zu.

Tabelle 3: Verteilung der tatsächlichen Landnutzung

Nutzungsart	Flächenanteil [ha]	Flächenanteil [%]
Gewässer	54,1	4,3
Verkehr	92,9	7,5
Vegetation	676,5	54,3
Siedlung	422,9	33,9
Gesamt	1246,4	100

Tabelle 4 zeigt die Verteilung der Vegetationsarten. Die durch Landwirtschaft geprägten Flächen dominieren mit über 80 % Anteil an der Nutzungsart Vegetation.

Tabelle 4: Verteilung der Nutzungsart Vegetation

Art der Vegetation	Flächenanteil [ha]	Flächenanteil [%]
Gehölz	28,0	4,1
Landwirtschaft	564,6	83,5
Vegetationslose Fläche	6,2	0,9
Wald	77,7	11,5

Das Gewässer gilt hinsichtlich seiner Struktur als stark verändert, an zwei Teilstrecken (Pipping/Schloss Blütenburg und Parkfriedhof/Inselmühle) wird die Struktur als deutlich verändert

angesehen. Die gleiche Bewertung gilt auch für die Gewässerbettdynamik. Im südlichen Bereich wird die Auedynamik als stark bis sehr stark verändert eingestuft, während sie im Norden sehr stark bis vollständig verändert ist. Die Linienführung wird als unverändert bis mäßig verändert angesehen, während der Uferverbau durchgängig stark verändert ist. Uferbewuchs ist gleichwohl durchgängig vorhanden. Im Stadtpark Pasing finden sich Sohlschwellen oder -gleiten und Ausleitungsstrecken; mehrere Abstürze sind im Stadtbereich vorzufinden.

In der Aue sind durchgängig keine Hochwasserschutzbauwerke vorhanden. Das Strukturbildungsvermögen der Würm ist im betrachteten Gebiet vollständig verändert, ihr Ausuferungsvermögen stark vermindert.

Die Uferstreifen fehlen im Süden und sind erst ab Obermenzing vorhanden. In den Auen findet sich keine Bebauung, sondern eine Mischnutzung mit unterschiedlichen Ausprägungen von Ackerland und Grünland.

Die Retention ist im Festsetzungsgebiet durchgehend vollständig verändert. Ein mäßig bis stark verändertes Entwicklungspotential findet sich im Süden mit Zuständen einer geringen Veränderung bei Pipping/Schloss Blumenburg und Parkfriedhof/Inselmühle, während es im Norden als deutlich bis sehr stark verändert angesehen wird.

Im betrachteten Gewässerabschnitt der Würm sowie des Würmkanals befinden sich mehrere Querbauwerke. Diese sind in Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Querbauwerke

Querbauwerksart	Flusskilometer
Allacher Mühle	10,8
Triebwerksanlage Inselmühle	13,5
Wasserkraftanlage Obermenzing am Hotel Schleuse	14,7
Wehr (Manzinger Mühle)	16,8
Ausleitung Pasing-Nymphenburgkanal mit Wehranlage	17
Mühle/ WKA (Hallermühle)	17,2
Wasserkraftanlage München-Pasing	18,3
Wehr (Eisablass)	18,5
Lochhammer Falle (Wehr)	19,1
Kalterbach unterdükert Würmkanal	1,87 (Würmkanal)
Abzweig Schwebelbach	0,0 (Würmkanal)

Verbauungsgeschichte Gewässer

Durch den Würmkanal wird ein Großteil des Würmwassers in Richtung Osten (Oberschleißheim) abgeleitet. Ein erster Würmkanal wurde 1601 gebaut, um die Schwaige Wilhelm V., ein landwirtschaftliches Gut bei Schleißheim, mit zusätzlichem Wasser aus der Würm zu versorgen. 1690/91 ließ Max Emanuel einen neuen, geraden und weiter nördlich verlaufenden Kanal bauen. Zusammen mit dem Isar-Schleißheimer Kanal war und ist der Würmkanal Wasserlieferant für die Schlossanlagen von Schleißheim und war früher auch Transportweg für Baumaterialien. Der Gehölzbestand entlang des Kanals ist eingetragenes Biotop, der Kanal selbst steht als Teil des Baudenkmals Schleißheimer Kanalsystem unter Denkmalschutz.

Bestehende Hochwasserschutzmaßnahmen

Hochwasserschutzmaßnahmen sind weder an Würm, Alter Würm noch Würmkanal vorhanden.

3.5 Datengrundlagen

Das digitale Geländemodell basiert auf der Grundlage einer Laserbefliegung des Jahres 2003 im 2-m Raster. Zusätzliche terrestrische Vermessungen weiterer Gewässerprofile erfolgten im Frühjahr 2013 sowie 2017. Entlang des Würmkanals wurde das Geländemodell mit der Laserbefliegung des Jahres 2012 im 1-m Raster aktualisiert. Zusätzlich erfolgten dort weitere Vermessungen in den Jahren 2022. Die Landnutzung wurde aus ATKIS-Daten abgeleitet.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde das hydraulische Modell mit der Modell-ID 2319 von 2019 herangezogen, welches mit den zusätzlichen Vermessungsdaten aktualisiert wurde. Dieses Modell umfasst die Fluss-km 0 – 39,6 der Würm sowie die Fluss-km 0-5,5 des Würmkanals. In Tabelle 6 sind die Kerndaten des Modells noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 6: Kerndaten des Modells

Gewässer	Würm Fkm 0 – 39,6	Würmkanal Fkm 0 – 5,5
Fließlänge	39,6 km	5,5 km
Gewässerordnung	Gewässer erster Ordnung	Gewässer erster Ordnung
Bemessungshochwasser	HQ100	HQ100
Berechnungsmethode	zweidimensionale hydraulische Modellierung (stationär)	zweidimensionale hydraulische Modellierung (stationär),
Geländedaten	DGM2 (2003) der Landesvermessungsverwaltung (Laserscandaten), ergänzt durch terrestrisch ermittelte Vermessungsdaten	DGM1 (2012) der Landesvermessungsverwaltung (Laserscandaten), ergänzt durch terrestrisch ermittelte Vermessungsdaten (insb. Wasserspiegelfixierungen)

4. Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen

Die Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen basiert auf einer stationären zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung (Programm SMS und Hydro AS 2-D Version 11.2).

Die Berechnung des Überschwemmungsgebiets der Würm liegt für die gesamte Würm vor. Sie beginnt beim Austritt der Würm aus dem Starnberger See (Fluss-km 39,6) und endet an der Mündung in die Amper bei Fluss-km 0, inkl. Betrachtung des Mündungsbereiches. Die Amper ist hier mit einem ca. 1-jährlichen Hochwasserereignis beaufschlagt.

Ebenfalls enthalten ist die Berechnung des Überschwemmungsgebietes des Würmkanals, welcher als rechtsseitige Ausleitung der Würm bei Fluss-km 8,87 (entsprechend Fluss-km 5,5 des Würmkanals) abzweigt und bis zum Abzweig des Schwebelbachs bzw. der Mündung des Feldmochinger Mühlbachs in den Würmkanal bei Fluss-km 0 berücksichtigt wird.

Für die Würm und den Würmkanal liegt die Berechnung eines Hochwassers mit hundertjähriger Abflussspitze (HQ₁₀₀) vor. Der Amperabfluss überlagert im Mündungsbereich das Würmhochwasser. Im Überschneidungsbereich werden die Überschwemmungsflächen so getrennt, dass die jeweils höheren Wasserspiegel maßgebend sind.

Die Gewässerrauhigkeit wurde durch Modellkalibrierung bestimmt. Die Vorlandrauhigkeiten entsprechen standardmäßig den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die aus den hydraulischen Berechnungen gewonnenen Wasserspiegelhöhen für HQ₁₀₀ wurden mit dem Geländemodell verschnitten und so die Überschwemmungsgrenzen ermittelt, die in den Detailkarten M = 1:2.500 flächig hellblau abgesetzt dargestellt sind. Grundlage der Pläne sind digitale Flurkarten (Stand Mai 2016). Die festzusetzenden Bereiche sind dunkel-

blau kreuzschraffiert. Alle vom Hochwasser der Würm ganz oder teilweise berührten Gebäude werden rosafarben hervorgehoben.

Das o. g. flächig hellblaue Überschwemmungsgebiet wird auch im Maßstab $M = 1:25.000$ in einer Übersichtskarte dargestellt (zur Veröffentlichung im Kreisamtsblatt).

Kleinstflächige Bereiche (etwa $< 20 \text{ m}^2$) wie z. B. Gartenterrassen, welche inselartig oberhalb des Wasserspiegels bei HQ_{100} liegen, sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht von der Schraffur im Lageplan ausgenommen. Gleiches gilt auch für Rückstaueffekte an (Straßen-) Gräben, Seitengräben oder dgl., soweit es zu keinen flächigen Ausuferungen kommt.

In den Detailkarten $M = 1:2.500$ werden an den Flusskilometersteinen die maximal auftretenden Wasserstände des hundertjährigen Hochwassers (HQ_{100}) dargestellt. Dazu wurden die Berechnungsergebnisse (Netzknotten) mit den Flusskilometersteinen verschnitten. Somit geben die Wasserspiegel nicht die Höhe exakt an den Flusskilometersteinen an, sondern die Wasserspiegelhöhe in nächster Umgebung.

Überschwemmungsgebiet und Fließgeschwindigkeiten

Zu den ersten Überschwemmungen durch die Würm im Stadtgebiet München kommt es gleich hinter der Landkreisgrenze im Pasinger Stadtpark. An der Lochhammer Falle am südlichen Ende des Stadtparks wurde im Modell der Ist-Zustand abgebildet. D.h. das Wehr wird als geschlossen angenommen und bei einem HQ_{100} -Abfluss überströmt. Außerdem uferf die Würm bereits linksseitig vor der Lochhammer Falle aus und das Wasser läuft über das Gelände in die Alte Würm. Somit fließen in Summe dann knapp $8 \text{ m}^3/\text{s}$ über die Alte Würm ab.

Weiter nördlich in Pasing sind beidseitig der Würm mehrere Gebäude, u.a. das Klinikum München Pasing von Ausuferungen betroffen. Im weiteren Verlauf Höhe Pippinger Straße kommt es zu Überflutungen ohne direkte Betroffenheiten. Die östlich gelegenen Flächen am Schloß Blutenburg sind von Überschwemmungen betroffen, nicht aber das Schloß selbst (mit Ausnahme eines kleinen Nebengebäudes). Nördlich davon kommt es beidseits der Würm bis hin zur Landesgrenze Dachau immer wieder zu weiteren Betroffenheiten von in Gewässernähe befindlichen Gebäuden.

Entlang des Würmkanals treten rechtsseitig nur kleinflächige Überflutungen auf. Linksseitig allerdings gibt es zwei großflächige Ausuferungen Richtung Norden, wobei es sich um größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt und keine Gebäude betroffen sind.

Die Fließgeschwindigkeiten in der Überflutungsfläche betragen in der Regel unter $0,1 \text{ m/s}$ oder $0,01 \text{ m/s}$; näher am Fluss können auch Werte von bis zu $0,6 \text{ m/s}$ auftreten. In der Würm belaufen sich die Werte hingegen auf $1,4 - 2,5 \text{ m/s}$ und im Würmkanal $0,6 - 1,2 \text{ m/s}$, wobei die Geschwindigkeiten mit zunehmender Entfernung zur Abzweigung absinken. Die höchsten Fließgeschwindigkeiten treten an der Würm im Bereich von Fluss-km 17,2 und Fluss-km 14,7 auf und erreichen Werte von $4 - 5 \text{ m/s}$. Die Fließgeschwindigkeiten beziehen sich dabei auf den Abfluss mit hundertjähriger Spitze (HQ_{100}).

Das festzusetzende neu ermittelte Überschwemmungsgebiet weicht von dem aktuell festgesetzten Überschwemmungsgebiet ab. Dies liegt in erster Linie an der Verwendung aktueller Datengrundlagen (die Hydrologie und Vermessungsdaten als Eingang für das hydraulische Modell wurden neu ermittelt). Zusätzlich wurde mit der zweidimensionalen Wasserspiegelberechnung ein neues Ermittlungsverfahren verwendet, welches den aktuellen Stand der Technik darstellt und vor allem im Vorland wesentlich genauere Ermittlungen zulässt.

5. Rechtsfolgen

Nach der Festsetzung aufgrund der Neuermittlung des Überschwemmungsgebiets gelten die Regelungen des § 78 WHG in Verbindung mit der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets.

Diese gehen nicht über die Regelungen hinaus, die bereits seit der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 11.01.2010 gelten.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Referats für Klima- und Umweltschutz der Stadt München zu beteiligen.

6. Regelungsvorschläge

Aus fachlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit über die in §78 WHG festgelegten Regelungen hinaus zu gehen.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern
2. Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen oder Gitterkonstruktion (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.)
3. Die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten unverzüglich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

7. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nebengewässer (bis auf den Würmkanal) nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. In den Übersichts- und Detailkarten sind nur die Flächen dargestellt, die bei einem HQ_{100} des Hauptgewässers (Würm), z.B. durch Rückstau in das Seitengewässer betroffen sind, nicht die durch ein HQ_{100} der Seitengewässer selbst betroffenen Flächen. Die Überschwemmungsgrenzen der Nebengewässer wären für ein HQ_{100} separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Würm berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

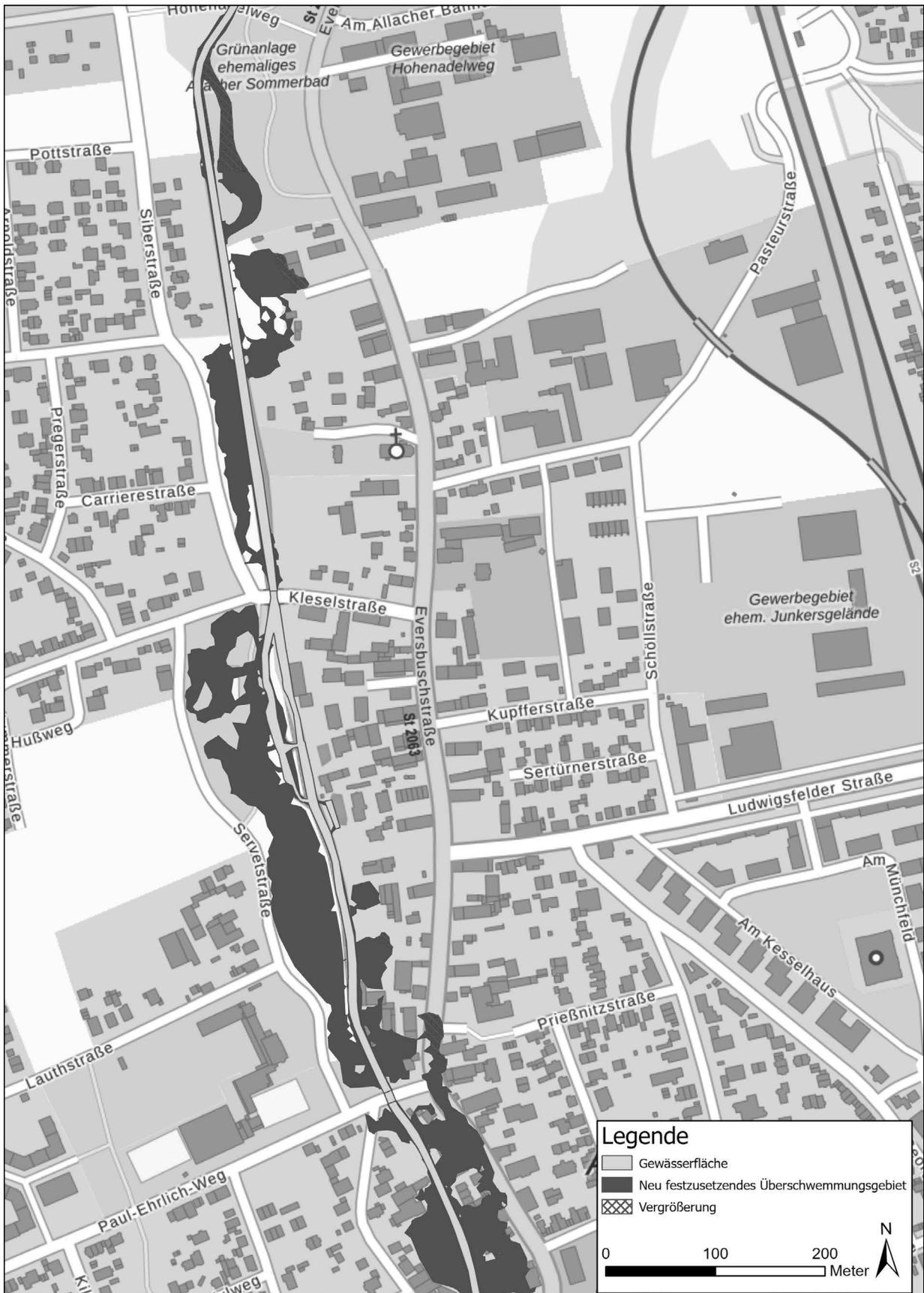
Um die Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes der Würm in der Landeshauptstadt München eindeutig abzugrenzen, wird die vorläufige Sicherung und Festsetzung angrenzender Gewässerabschnitte orange schraffiert dargestellt und mit dem Bearbeitungsstand benannt.

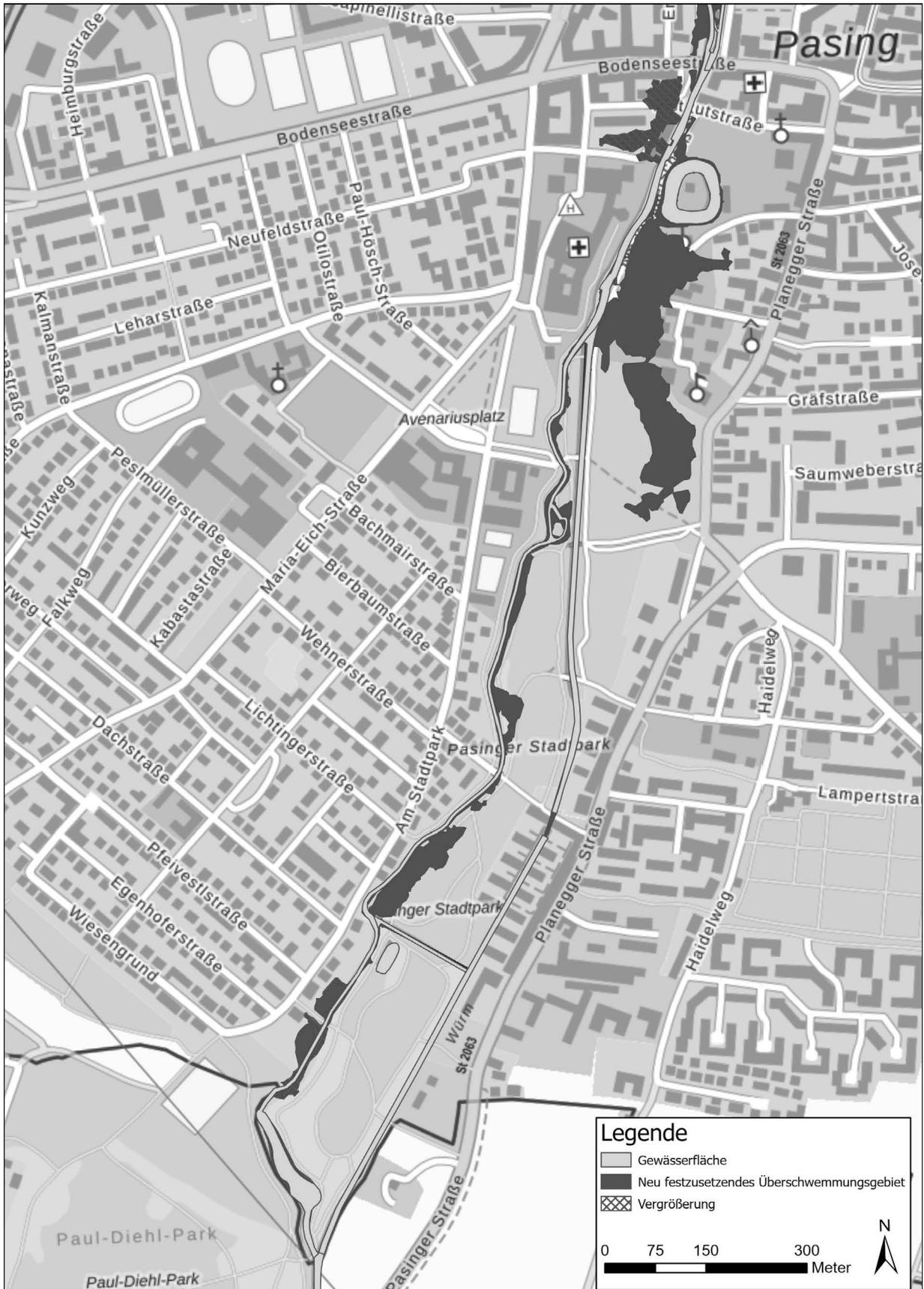
Oberirdische Gewässer sind nach § 72 und § 76 Abs. 1 WHG nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Bei der Darstellung der Überschwemmungsgebiete in Karten wird die See- oder Flussfläche der Übersichtlichkeit wegen mit dargestellt (kein Ausstanzen).

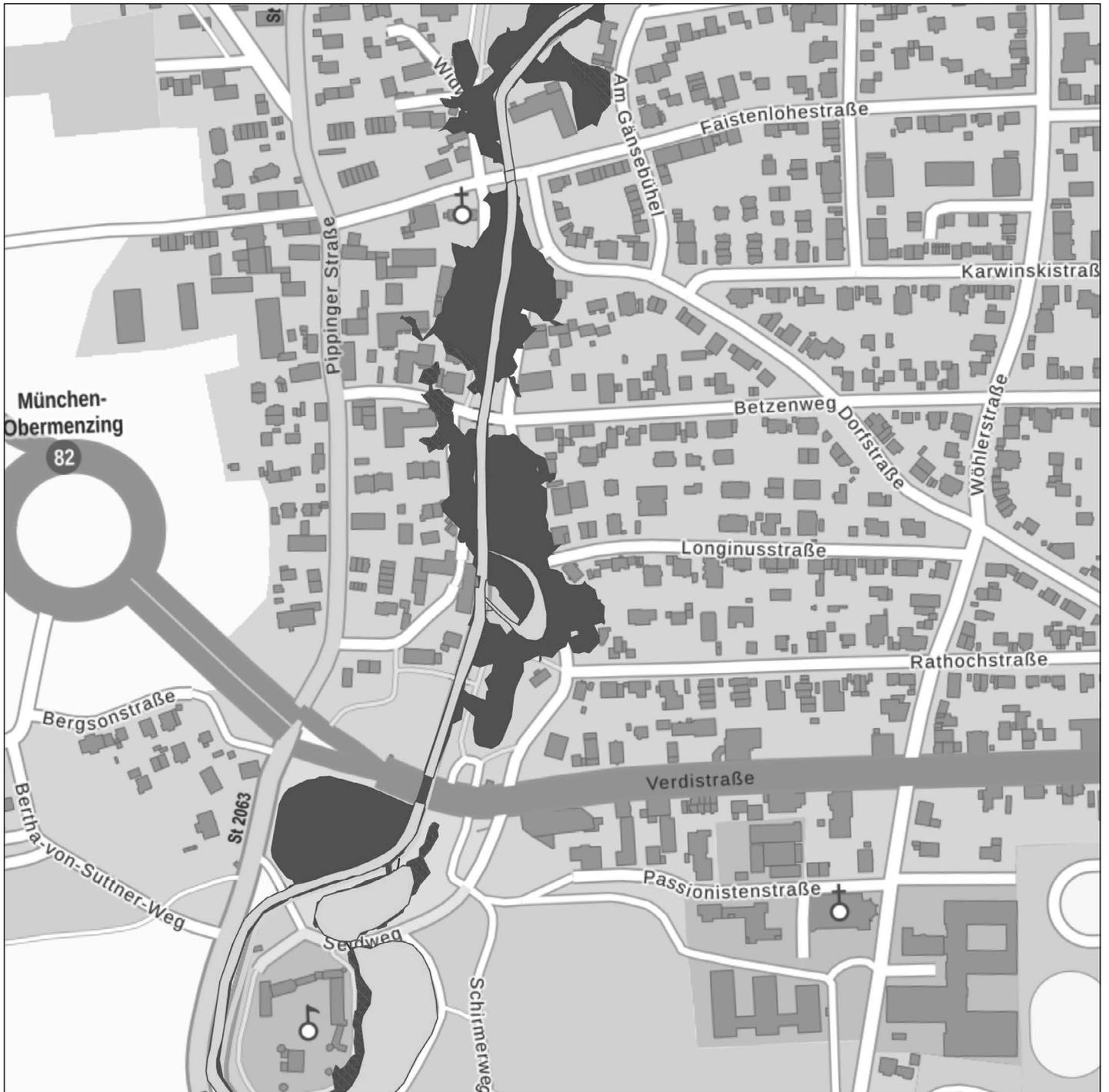
München, den 28.02.2024



Saskia Ederle







**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Rumfordstr. 30
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11847/0 / Stadtbezirk: 2
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2024-2014-21 – Konstruktive
und statische Ertüchtigung der best. Dachkonstruktion
und Decke über 4. Obergeschoss sowie Dämmung der
Decke über 4. Obergeschoss nach ENEV**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 1.201-2024-5780-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11846 und 11848, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dreimühlenstr. 24
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11113/8 / Stadtbezirk: 2
Anbau von Balkonen und Fluchtleitern am Rückgebäude
zur Sicherung eines 2. Rettungsweges –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-6260-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 1.232-2024-6180-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11105/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Klenzestr. 39
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11697/0 / Stadtbezirk: 2
Umnutzung eines Ladens mit kleingastronomischer Nutzung
und Ausschank nichtalkoholischer Getränke in ein
Tagescafe mit Abendbetrieb bis 24:00 Uhr und Ausschank
alkoholischer Getränke**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 1.2-2023-22853-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 11696, 11698, 11705, 11725 und 11727 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66

Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Dianastr. 1

Gemarkung Schwabing / Flurnr. 1169/49 / Stadtbezirk: 1 Neuerrichtung 1. + 2. DG – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2024, Az. 1.7-2024-7246-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1169/14 und 1169/50, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission,

Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schillerstr. 14

Gemarkung Sektion V / Flurnr. 7258/0 / Stadtbezirk: 2 Umbau und Erweiterung des 4. Obergeschosses und Errichtung eines neuen Dachgeschosses (Rückgebäude) – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2024, Az. 1.7-2024-3761-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 7274 und 7257, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Lothstr. 11

Gemarkung Neuhausen / Fl.Nr. 412/0 / Stadtbezirk 9

Ehemaliges Küchengebäude

**Zeitbefristete Nutzungsänderung von ehemaligen Archivräumen und Ronald-McDonald-Treff zu Untersuchungs-Behandlungs-, Büroflächen und Schulungsraum:
Zwischennutzung befristet auf 10 Jahre**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2024, Az. 1.2-2023-20745-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 412/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Winzererstr. 56

Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4892/30 / Stadtbezirk: 4
Fassadensanierung, Wiedererrichtung Balkone, Dachgeschossanbau mit drei Wohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 1.2-2022-4077-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 4892/28, Fl. Nr. 4892/29, Fl. Nr. 4892/31 und Fl. Nr. 4892/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Passauerstr. 2b – 6
Gemarkung: Sektion V; Flurnr.: 9555/65; Stadtbezirk: 6
Neubau eines Wohn- und Gewerbebaues mit Tiefgarage und Kita (jetzt: Hans-Klein-Str. 7 – 9 / Pfeuferstr. 15 / Radlkoferstr. 12 – 14 / Johannes-Timm-Str. 4 – 8) mit Mobilitätskonzept – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2019-8763-23

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2024, Az. 6024-1.112-2023-13986-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9555/63, 9555/56, 9555/52, 9555/51, 9555/15, 9555/95, 9555/2, 9555/48, 9555/19, 9568/11 und 9555/64, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Passauerstr. 2b – 6

Gemarkung: Sektion V; Flurnr.: 8938/46 ; Stadtbezirk: 7
Energetische Fassadensanierung, Ausbau von zwei Wohnungen im DG, Anbau von zwei Aufzügen, Balkonvergrößerung, Verlegung des Müllstandorts, Ergänzung von zwei Stellplätzen
– ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-8440-23

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2024, Az. 6024-1.202-2023-22280-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 8935, 8937, 8938/4, 8938/32, und Fl.Nr.: 8938/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Bavariastr. 28
Gemarkung Sektion V /Flurnr. 9626/0 /Stadtbezirk: 6
Neubau eines Gebäudes mit Wohnungen und Tiefgarage
– VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.03.2022, Az. 6024-1.7-2022-2451-23, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt. Die gestellten Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 9627, 9622 sowie 9610, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Krüner Str. 31
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 8850/9, Stadtbezirk: 7
Umbau eines Mehrfamilienhauses und Ausbau
des Dachgeschosses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2024, Az. 6024-1.2-2023-18848-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer Befreiung erteilt.

Die Abweichungen betreffen insbesondere die Nichteinhaltung von Abstandsflächen auf dem Baugrundstück.

Den Nachbarn Fl.Nr. 8850, Fl.Nr. 8849/58, Fl.Nr. 8849/28, Fl. Nr. 8849/60, Fl.Nr. 8849/47 sowie Fl.Nr. 8849/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Elektrastr. 61**

**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 198/1, Stadtbezirk: 13
Umbau und Nutzungsänderung von 6 Klassenzimmer im
1.OG des Erweiterungsbaues zu einer Büroeinheit**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.05.2024, Az. 6024-1.1-2024-4761-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Sansibarstr. 26b
Gemarkung: Trudering Flurnr.: 501/52 Stadtbezirk: 15
Anbau eines Erkers im Erdgeschoss eines Wohnhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.05.2024, Az. 6024-1.23-2024-5524-32, wur-

de die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Berner Straße 6
Gemarkung Forstenried, Flurnr. 659/0 Stadtbezirk: 19
Schulbauoffensive
– Neubeantragung der Baugenehmigung für die Schulanlage, Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit für 4 Klassenräume und 1 Mensa – befristet auf 8 Jahre**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2024, Az. 6024-1.1-2023-17170-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigen-

tümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schönstr. 98
Gemarkung: Sektion VII
Flurnr.: 12749/0
Stadtbezirk: 18

Errichtung einer Stahlrampe für die Rollstuhlnutzung zum Balkon im Erdgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 1.2-2024-3063-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schwannseestr. 14-18
Gemarkung: Sektion VIII
Flurnr. 15995/0 und 15995/15

Stadtbezirk: 17 Nutzungsänderung eines Pflege- und Altenheims in ein Asylantenheim

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2024, Az. 6024-1.1-2024-6404-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Germaniast. 23/Potsdamerstr. 14–18
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 909/8 + 909/11/
Stadtbezirk: 12

Abbruch und Neubau einer Wohnanlage mit 75 WE;
Gewerbeinheit und Tiefgarage mit Mobilitätskonzept

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.05.2024, Az. 1.2-2023-20762-41 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 908/3, Fl.Nr. 908/4, Fl.Nr. 908/5 und Fl. Nr. 909, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Feuchtwangerstr. 6 – 10 + 7 – 15 /
Hugo-Wolf-Str. 61 – 67 + 71 – 73 / Neuherbergstr. 107 – 111
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 1260/0 + 1245/0/
Stadtbezirk: 11

Nachverdichtung: Variante 1 – Neubau von drei Wohngebäuden mit 39 WE, sowie einer Hochgarage mit 73 Stellplätzen, Überbau vorhandener oberirdischer Stellplätze, Entfall von 101 Stellplätzen im Bestand, Variante 2 –
Neubau von drei Wohngebäuden mit 46 WE, sowie einer Hochgarage mit 81 Stellplätzen, Überbau vorhandener oberirdischer Stellplätze, Entfall von 101 Stellplätzen im Bestand (Feuchtwangerstr. 6 – 10 + 7 – 15 / Hugo-Wolf-Str. 61 – 67 + 71 – 73 / Neuherbergstr. 107 – 111) mit Mobilitätskonzept – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.05.2024, Az. 1.7-2023-21899-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1240/10, 1248, 1240/12 und Fl.Nr.: 1250, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ohmstr. 22
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 3306/0,
Gemarkung Sektion II,
Schwabing-Freimann
Nutzungsänderung KG Hofseite von Waschraum und
Abstellräumen sowie Kellerräumen in eine Wohnung
HIER: Erweiterung der Wohnung im KG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.05.2024, Az. 6024-1.232-2024-6475-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 3297, Fl.Nr.: 3300, Fl.Nr.: 3301 und Fl.Nr.: 3306/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 28. Mai 2024

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Seydlitzstr. 3
Gemarkung Moosach, Fl.Nr. 904/24
Stadtbezirk: 10
Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.05.2024, Az. 6024-1.231-2024-3229-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebestimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 904/26 (Abbachstr. 20), 1006/2 (Seydlitzstr. 5), 1041/0 (Abbachstr. 18-18b) und 1041/43 (Seydlitzstr. 1) die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „7. Planänderung im PFA 2 der 2. S-Bahn-Stammstrecke (Erkundungs- und Rettungstollen)“, Bahn-km 105,996 bis 106,714 der Strecke 5547 Bf München Laim – München Leuchtenbergring Bft in der Landeshauptstadt München

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 23.05.2024, Az. 651pä/005-2019# 030, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 12.06.2024 bis einschließlich 25.06.2024

in der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), während der Dienststunden von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 10. Juni 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bürgerversammlung des
12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Freimann
am 01.07.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Montag, den 01.07.2024 um 19.00 Uhr in der Dreifachsporthalle Willy-Brandt-Gesamtschule, Paul-Hindemith-Allee 5, 80939 München die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Stadtbezirksteil Freimann, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Tobias Ruff übernehmen.

München, 24. Mai 2024 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann
Bezirksteil Schwabing
am 08.07.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 12 – Schwabing-Freimann teile ich mit, dass am Montag, den 08.07.2024 um 19.00 Uhr in der Dreifachhalle der Grundschule am Bauhausplatz, Bauhausplatz 9 (Zugang über Getrud-Grunow-Str. 51), 80807 München, die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes – Schwabing-Freimann, Stadtbezirksteil Schwabing stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Verena Dietl übernehmen.

München, 23. Mai 2024 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des
23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing
am 16.07.2024**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 23 – Allach-Untermenzing teile ich mit, dass am Dienstag, den 16.07.2024 um 19.00 Uhr in der Sporthalle des Schulzentrums, Pfarrer-Grimm-Straße 1, Zugang über Zwiedineckstraße 31, 80999 München, die Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes – Allach-Untermenzing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Bürgermeister Dominik Krause übernehmen.

München, 24. Mai 2024 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Straßenbenennung
im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann
Winfried-Zehetmeier-Str.**

Beschluss vom: 11.04.2024

EDV-Schreibweise: WINFR.-ZEHETMEIER-S.

Straßenschlüsselnummer: 06813

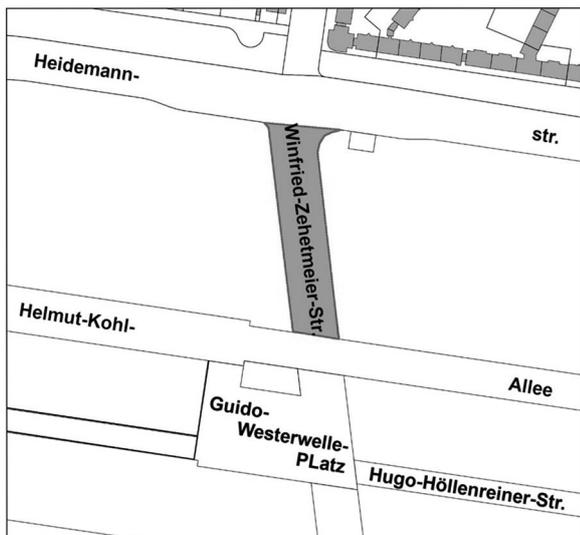
Namenserläuterung:

Winfried Zehetmeier, geb. 30.05.1933 und gest. 26.06.2019 in München, Politiker, Pädagoge.

Zehetmeier studierte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München Philologie und Germanistik. Danach war er im Schuldienst tätig. 1966 – 1996 war er ehrenamtlicher Stadtrat in München, von 1978 – 1990 Zweiter Bürgermeister der Landeshauptstadt München.

Verlauf:

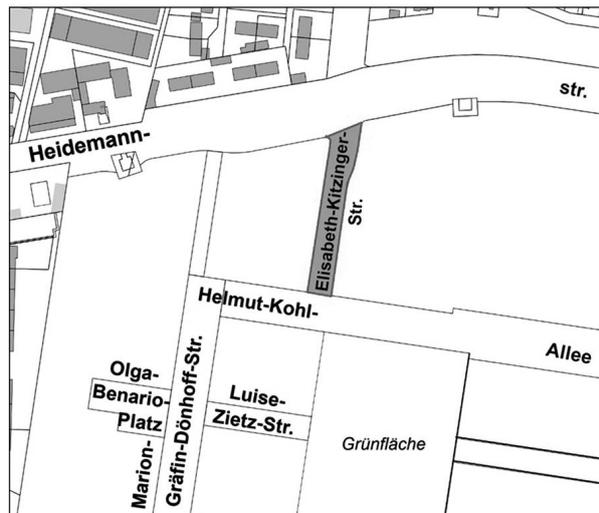
Vom Guido-Westerwelle-Platz nach Norden zur Heidemannstraße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassenamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 10.07.2024 eingesehen werden.

München, 27. Mai 2023

Kommunalreferat
GeodatenService



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 245 während der üblichen Dienstzeiten (bitte vereinbaren Sie einen Termin unter strassenamen.kom@muenchen.de) bis einschließlich 10.07.2024 eingesehen werden.

München, 27. Mai 2023

Kommunalreferat
GeodatenService

**Straßenbenennung
im 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann
Elisabeth-Kitzinger-Str.**

Beschluss vom: 11.04.2024

EDV-Schreibweise: ELIS.-KITZINGER-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06814

Namenserläuterung:

Elisabeth Kitzinger, geb. am 02.01.1881 in München, gest. am 02.07.1966 in Washington, Wohlfahrtspflegerin.
Elisabeth Kitzinger, geb. Merzbacher, besuchte eine Schule für höhere Töchter, danach unterstützte sie ihre Mutter in deren ehrenamtlicher sozialer Arbeit. Sie beaufsichtigte und unterrichtete in der elterlichen Wohnung kleine Kinder, die sich in den Straßen Münchens aufhielten. Daraus entstand 1904 ein Privatkindergarten für jüdische Kinder, der dann vom Verein Israelitische Frauenhilfe e.V. übernommen wurde. Später wurden Kinder jeder Glaubensrichtung aufgenommen. Elisabeth Kitzinger war viele Jahre die Vorsitzende des Vereins Israelitische Jugendhilfe e.V., half bei der Errichtung eines Horts, eines Mädchenclubs und eines Kinderheims. 1939 emigrierte sie mit ihrem Mann nach Palästina und später in die USA.

Verlauf:

Von der Helmut-Kohl-Allee nach Norden zur Heidemannstraße

**Satzung über die Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Landeshauptstadt München
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 27. Mai 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf die öffentlich gewidmeten, nichtstädtischen Friedhöfe, soweit dort die Stadt im Rahmen der Verwaltung und/oder der Durchführung des Bestattungsbetriebs Leistungen erbringt. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren (§§ 4 und 5), Bestattungsgebühren (§ 6) und sonstige Gebühren (§ 7) erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren, ausgenommen die Gebühren für Einäscherung und Urnenversand. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner*in

(1) Gebührenschuldner*in ist

1. diejenige*derjenige, die*der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe im Rahmen von § 1 stellt;

2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. wer sich verpflichtet hat, die Friedhofsgebühren oder Bestattungskosten zu tragen;
4. wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und somit kosten-tragungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der Leistungen durch die Stadt.
- (2) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Entstehens nach Abs. 1 fällig und sind zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen oder bei Aushändigung des Gebührenbescheids zu begleichen.
- (3) Sind die Gebühren nicht bezahlt oder hinreichend gesichert, werden die Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühr beträgt für

I.	Erdgrabstätten	Gebühr für ein Jahr Euro
	a) in der 1. Reihe	134,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	84,--
	c) vor Hecken (Heckengräber)	140,--
	d) vor Mauern (Mauergräber)	160,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Anlagengräber)	336,--
	Anlagengräber doppelt	420,--
	Anlagengräber dreifach	563,--
	Anlagengräber vierfach	680,--
	Anlagengräber fünffach	798,--
	Anlagengräber sechsfach	924,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Waldgräber)	420,--
	Waldgräber doppelt	546,--
	Waldgräber dreifach	689,--
	Waldgräber vierfach	823,--
	Waldgräber fünffach	966,--
	Waldgräber sechsfach	1.159,--
	Waldgräber siebenfach	1.302,--
	g) Zuschlag für Grabplatzerweiterung	42,--
II.	Urnenerdgrabstätten	
	a) in der 1. Reihe	109,--
	b) in der 2. und den folgenden Reihen	59,--
	c) vor Hecken (Urnheckengräber)	130,--
	d) vor Mauern (Urnemauergräber)	135,--
	e) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe (Urn-Anlagengräber)	176,--
	f) in besonderer Lage und entsprechender Gestaltung und Größe in Waldfriedhöfen (Urn-Waldgräber)	218,--
	Urn-Waldgräber doppelt	277,--
	g) Zuschlag für Grabplatzerweiterung	42,--

III.	Urnenerdgrabstätten inkl. Bepflanzung und Pflege	
	a) für eine Urne	162,--
	b) für zwei Urnen	224,--
	c) für vier Urnen	276,--
IV.	Urnennischen	
	a) hinter einem Gitter (Gitternische)	57,--
	b) mit einem offenen Einzelplatz	99,--
	c) mit einem offenen Doppelplatz	107,--
	d) mit Deckplatte (ohne Beschriftung) für eine Urne	143,--
	für zwei Urnen	156,--
	für vier Urnen und mehr	164,--
	e) mit Überurne als Einzelplatz	133,--
	als Doppelplatz	149,--
	als Sockelplatz	268,--
	f) im Sammelraum	57,--
V.	Anonyme Urnengrabstätte einmalig	940,--
VI.	Grüfte und Mausoleen eine jährliche Summe, die sich zusammensetzt aus	
	a) der Nutzungsgebühr einer Erdgrabstätte gemäß Ziffer I. nach Art, Lage und Größe und	
	b) der Gebühr je Grabplatz	160,--
VII.	die Krypta im Westfriedhof je Zelle die Leihgruft im Westfriedhof monatlich	84,--
VIII.	Kindererdgrabstätten	67,--
IX.	Gemeinschaftserdgrabstätten	
	a) Bestattungsplatz für Föten inkl. Grabpflege	34,--
	b) Bestattungsplatz für Totgeburten und Säuglinge bis zur vollendeten 6. Lebenswoche inkl. Grabpflege	123,--
	Erstanlage einmalig	88,--
	Gemeinschaftsbestattungsplatz für die Sammelbeisetzung von Föten pro Bestattung	150,--
X.	Bestattungsplatz für Urnen unter Bäumen	
	a) Familienbaum	562,--
	b) Urnenbestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	167,--
XI.	Gemeinschaftsgrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege	
	a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschafts-namenstele unter Bäumen je Urne	157,--
	b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschafts-namenstele je Urne	98,--
	c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemein-schafts-namenstele je Urne	149,--
	d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namensträger auf großer Gemein-schaftsstele je Urne	176,--
	e) Einzelurnenerdgrab mit Gemein-schafts-namensplatte je Urne	129,--
	f) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen	336,--
	g) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen	189,--

	h) Kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen	345,--
	i) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstele für sechs Urnen	253,--
	j) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen	610,--
	k) Urnengrabstätten mit Heidekrautbepflanzung und Röhren für zwei Urnen	326,--
	l) Erdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstelen	397,--
	m) Urnenerdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstelen für vier Urnen	299,--
XII.	Fundamente	
	a) mit Pfeiler mit zwei Pfeilern je weiteren Pfeiler	51,-- 14,--
	b) ohne Pfeiler bis 0,4 m ³ Fundamentvolumen je weitere angefangene 0,2 m ³	42,-- 11,--

(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffer I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach Ziffer II. e) und f). Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.

(3) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofsteilen erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um 50 %. Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die Künstlersektion Gräberfeld 41 im Waldfriedhof Alter Teil, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnenischen und Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

(1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.

(2) Im Bestattungsfall muss das Grabnutzungsrecht der Grabstätte ab dem Bestattungstag um die fehlenden vollen Jahre verlängert werden, die zur Erfüllung der jeweiligen Ruhezeit nach § 14 Friedhofsatzung erforderlich sind.

(3) Bei Überlassung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes an ganzen Grabfeldern oder Teilen davon (§ 17 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsatzung)) ist unabhängig von der tatsächlichen Belegung die Gebühr für alle zusammengefassten Grabplätze für die jeweils geltende Ruhezeit zu entrichten. Bei Inkrafttreten dieser Satzung

bestehende Regelungen, die hiervon abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf aufrechterhalten.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Bei Sarg-, Feuer- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

		Verstorbene ab Vollendung des 14. Lebensjahres
		Euro
I.	Sargbestattungen	
	a) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	b) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	233,--
	c) Beisetzung eines Sarges oder einer*s Verstorbene(n) ohne Sarg mit Öffnen und Schließen des Grabes	1.665,--
	d) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde Sargbestattung auf nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen	236,--
II.	Feuerbestattungen	
	a) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	b) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	233,--
	c) Trauerfeier	229,--
	d) Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck	88,--
	e) Urnentrauerfeier	171,--
	f) Beisetzung einer Urne mit Öffnen und Schließen des Grabes	588,--
	g) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	171,--
	Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen, die samstags erbracht werden, um 30 %.	

(2) Bei Verlegungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten, die sich bei mehreren gleichzeitigen Verlegungen aus derselben, bzw. in dieselbe Grabstätte jeweils ab der zweiten Verlegung auf die Hälfte reduzieren:

I.	Gebühren für die Verlegung einer Leiche oder von Gebeinen	Leichen	Gebeine
		Euro	Euro
	a) innerhalb der Stadt	4.056,--	2.791,--
	b) nach auswärts	1.892,--	1.756,--
	c) von auswärts	2.374,--	1.569,--
II.	Gebühren für die Exhumierung zur Einäscherung einer Leiche oder von Gebeinen Exhumierung zur Einäscherung (zuzüglich Einäscherung)	2.045,--	1.910,--

III.	Gebühren für die Verlegung einer Urne	
	a) innerhalb der Stadt	944,--
	b) nach auswärts	515,--
	c) von auswärts	1.049,--

t)	Stahlbandumwicklung bei Lufttransporten	44,--
u)	Reinigung einer Gruft	159,--
v)	Einebnen und Rasenansaat einer Grabstätte ohne Steineinfassung und ohne Gehölzentfernung	140,--

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Es werden folgende sonstige Gebühren erhoben:

	Euro
a) Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes zzgl. Benutzung einer Gefrierzelle für einen Tag	247,--
b) Verlöten eines Zinkeinsatzes	89,--
c) Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag	77,--
d) Benutzung einer Gefrierzelle je angefangenen Tag	99,--
e) Benutzung eines Verabschiedungsraums pro Stunde pro Tag	71,-- 213,--
f) Benutzung eines Waschrums	121,--
g) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Aufbahrung zum Friedhof der Beisetzung inkl. Umsatzsteuer	294,--
h) Transport einer/eines Verstorbenen vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage inkl. Umsatzsteuer	118,--
i) Urnentransport von der Einäscherungsanlage zum Friedhof der Urnenbeisetzung inkl. Umsatzsteuer	58,--
j) Tieferlegung einer/eines Verstorbenen (Erwachsene und Kinder)	394,--
k) Benutzung einer stadteigenen Orgel	46,--
l) Römisch-katholisch und evangelisch-lutherische Kirchengebühr	50,--
m) Einsatz einer mobilen Lautsprecheranlage	225,--
n) Fertigen und Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens	182,--
o) Grabzeichen bei Bestattungen von Amts wegen	357,--
p) Beschriften einer Nischendeckplatte und der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen (gemeißelt)	19,--
einer Stele oder eines Namensträgers je Schriftzeichen (aufgemalt)	14,--
von Nischendeckplatten oder Namenstafeln aus CorTen-Stahl je Schriftzeichen (gefräst)	8,--
q) Urnenschriftband mit Gravur	141,--
r) Kupferabdeckungen Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung sowie sonstige Gravuren	93,-- 47,--
s) Aschenumfüllung inkl. Urne und Gravur des Deckels	88,--

(2) Außergewöhnliche, hier nicht auflistbare Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch der Gebührenschuldner*innen erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 30 %.

§ 8 Besondere Bestimmungen

(1) Bei gleichzeitiger Bestattung von zwei Särgen in einer Erdgrabstätte (§ 37 Abs. 4 a) Friedhofssatzung) ist das Eineinhalbfache der Gebühren nach § 6 Abs. 1 I. a) bis d) und die einfache Gebühr des § 6 Abs. 1 I. e) zu entrichten. Bei gleichzeitiger Feuerbestattung von zwei Familienangehörigen sind die Gebühren nach § 6 Abs. 1 II. a) bis e) sowie g) und h) eineinhalbfach und die Gebühren nach i) zweifach und die Gebühren nach j) einfach zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

(2) Die einzelnen Gebühren nach §§ 4 und 6 werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 9 Stadtinterne Zuständigkeiten

Der Vollzug der Friedhofsgebührensatzung obliegt den Städtischen Friedhöfen München.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.12.2020 (MüABI. S. 732), geändert durch Satzung vom 22.06.2021 (MüABI. S. 385), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.05.2024 beschlossen.

München, 27. Mai 2024

i.V. Verena Dietl
Dritte Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 27. Mai 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 2. Halbsatz des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 02.12.2021 (MüABl. S. 739), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2023 (MüABl. S. 34), wird wie folgt geändert:

Die Anlage (kommunales Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Tarifgruppe 731 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
731		Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren bei Erd- und Feuerbestattungen, Überführungen und Verlegungen sowie bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
	7311	Verwaltungsgebühren a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung b) Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung von Überführungen oder Beisetzungen c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechtes d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport e) Ausstellung einer Zollbescheinigung f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde g) Änderung und Rücknahme von Anträgen auf Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	67 Euro 161 Euro 41 Euro 40 Euro 20 Euro 25 Euro 25 – 200 Euro
	7312	Genehmigungsgebühren a) Erteilung einer Beisetzungsbewilligung b) Genehmigung einer früheren Bestattung c) Genehmigung einer späteren Bestattung d) Ausnahmegenehmigung von der Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung von Überführungen e) Genehmigung einer längeren Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle (§ 4 Abs. 4 LO)	43 Euro 30 Euro 81 Euro 91 Euro 61 Euro

2. Tarifgruppe 732 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
732		Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Mausoleen, Gräften und zur Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen	

7321	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals für a) Erd-, Hecken-, Mauer- und Urnengräber b) Überurnen für Nischen- und Urnenplätze c) Anlagen- und Waldgräber d) Gräfte, Mausoleen und sonstige bauliche Anlagen jeweils inkl. Abnahme des Grabmals	137 Euro 137 Euro 233 Euro 233 Euro
7322	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung einer Gruft, eines Mausoleums oder einer sonstigen baulichen Anlage	Für Gräfte und Mausoleen sowie für alle sonstigen baulichen Anlagen wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der gesamten Herstellungs- bzw. Änderung

3. Tarifgruppe 733 erhält folgende Fassung:

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
733		Ausführung von gewerblichen Arbeiten in Friedhöfen	
	7331	Bewilligung gewerblicher Arbeit auf dem Friedhof a) Bewilligung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof b) Ausstellung einer Vignette als Einfahrtserlaubnis (pro Vignette)	71 Euro 103 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.05.2024 beschlossen.

München, 27. Mai 2024

i. V. Verena Dietl
Dritte Bürgermeisterin

**Satzung „Hasenberg!“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Hasenberg!“)**

vom 15. Mai 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.10.2023 (Maßstab 1:5.000), ausgefertigt am 15. Mai 2024 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 24.04.2024 beschlossen.

München, 15. Mai 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



